

# *Auswertung der ALSO- Beratungsstatistik 2008*

*vorgelegt im Dezember 2009*

# Inhaltsverzeichnis:

Seite

<b>I Rahmendaten zu den Ratsuchenden der ALSO.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ratsuchende nach Geschlecht.....	3
1.2. Alter.....	4
1.3. Familienstand.....	7
1.4. Haushaltsgröße und Haushaltsstruktur.....	9
1.5. Herkunft der Ratsuchenden.....	11
1.6. Wohnort.....	12
1.7. Schulabschluss.....	14
1.8. Berufsabschluss.....	15
1.9. Dauer der Arbeitslosigkeit.....	16
1.10. Wovon leben die Ratsuchenden der ALSO?.....	18
<b>II Beratungsinhalte.....</b>	<b>19</b>
2.1. Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ALSO.....	19
2.2. Beratungsinhalte im Bereich Arbeitslosengeld II.....	20
2.2.1. Erst- und Folgeanträge.....	20
2.2.2. Häufige Alg II- Beratungsthemen.....	21
2.2.2.1 Bescheidprüfung.....	21
2.2.2.2 Anrechnung von Einkommen.....	22
2.2.2.3. Kosten der Unterkunft.....	23
2.2.2.4. Alg II und Kürzung der Regelleistung.....	26
2.2.2.5 Alg II und Rückforderung.....	27
2.2.2.6 Sonstige Alg II- Beratungen.....	28
2.3. Beratungen zum Arbeitslosengeld 1.....	33
2.4. Sonstige Beratungen.....	34
<b>III Häufigkeit und Dauer von Beratungsgesprächen sowie Interventionen.....</b>	<b>36</b>
3.1. Häufigkeit von Beratungsgesprächen.....	36
3.2. Beratungsdauer.....	37
3.3. Interventionen.....	40
3.3.1. Häufigkeit von Interventionen.....	40
3.3.2. Widersprüche.....	41
3.3.3. Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X.....	42
3.3.4. Weiterverweisungen an Andere.....	43
3.3.5. Gesamtschau Interventionen.....	43
<b>IV Abschließende Bemerkungen und Fazit.....</b>	<b>44</b>
<b>V Anlage: Pressemitteilung der ALSO zum Fall "Sylvia S.".....</b>	<b>47</b>

## Vorbemerkung:

Im Jahr 2008 hat die ALSO 1955 Einzelberatungen durchgeführt, die mit einem statistischen Erhebungsbogen erfasst wurden<sup>1</sup>. Dazu kamen weitere 55 Beratungen speziell zum Themenkreis berufliche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Hilfe bei Bewerbungen, und berufliche (Neu-)Orientierung im Rahmen der „Integras“- Beratung, die durch 2 spezielle Berater durchgeführt wurden.

Von den 1955 Einzelberatungen haben wir 541 Statistikbögen eingegeben und mit SPSS ausgewertet. Somit sind 27,7% der statistisch erfassten Beratungen in die computergestützte Auswertung mit SPSS eingeflossen. Eine derartig hohe Auswertungsquote ist für statistische Untersuchungen sehr ungewöhnlich. Die Auswertung liefert von daher sicher repräsentative Ergebnisse für den gesamten Erhebungszeitraum vom 1.1.- 31.12.2008.

Der nachfolgende Bericht illustriert wesentliche Ergebnisse dieser Auswertung.

## I Rahmendaten zu den Ratsuchenden der ALSO

**Tabelle 1.1: Ratsuchende nach Geschlecht (n= 541)**

Geschlecht			
männlich		weiblich	
Anzahl	%	Anzahl	%
208	38,4%	333	61,6%

Interpretation: Offensichtlich übersteigt die Zahl der weiblichen die der männlichen Ratsuchenden erheblich. Gründe dafür können sein:

- Höhere Betroffenheit von Frauen von Armut, besonders wenn sie mit Kindern zusammenleben. Wir werden später noch sehen, dass dies insbesondere auch für die große Gruppe der Alleinerziehenden gilt, die fast ausschließlich aus Frauen besteht.
- In den Familien ist es eher die Aufgabe der Frauen sich um Rat und Unterstützung zu bemühen. Zudem könnte Scham bei männlichen Ratsuchenden eine Rolle spielen (Konflikt mit ihrem Rollenverständnis).

Interessant ist ferner, dass das Geschlechterverhältnis bei den Ratsuchenden mit Migrationshintergrund umgekehrt aussieht. Da sind 62,5% der Ratsuchenden Männer und 37,5% Frauen. Die Vermutung liegt nahe, dass es in Familien mit Migrationshintergrund ein anderes Rollenverständnis gibt. Zudem bestehen die Männer mit Migrationshintergrund in der Beratung der ALSO zu einem überdurchschnittlich großen Teil aus allein lebenden Männern.

---

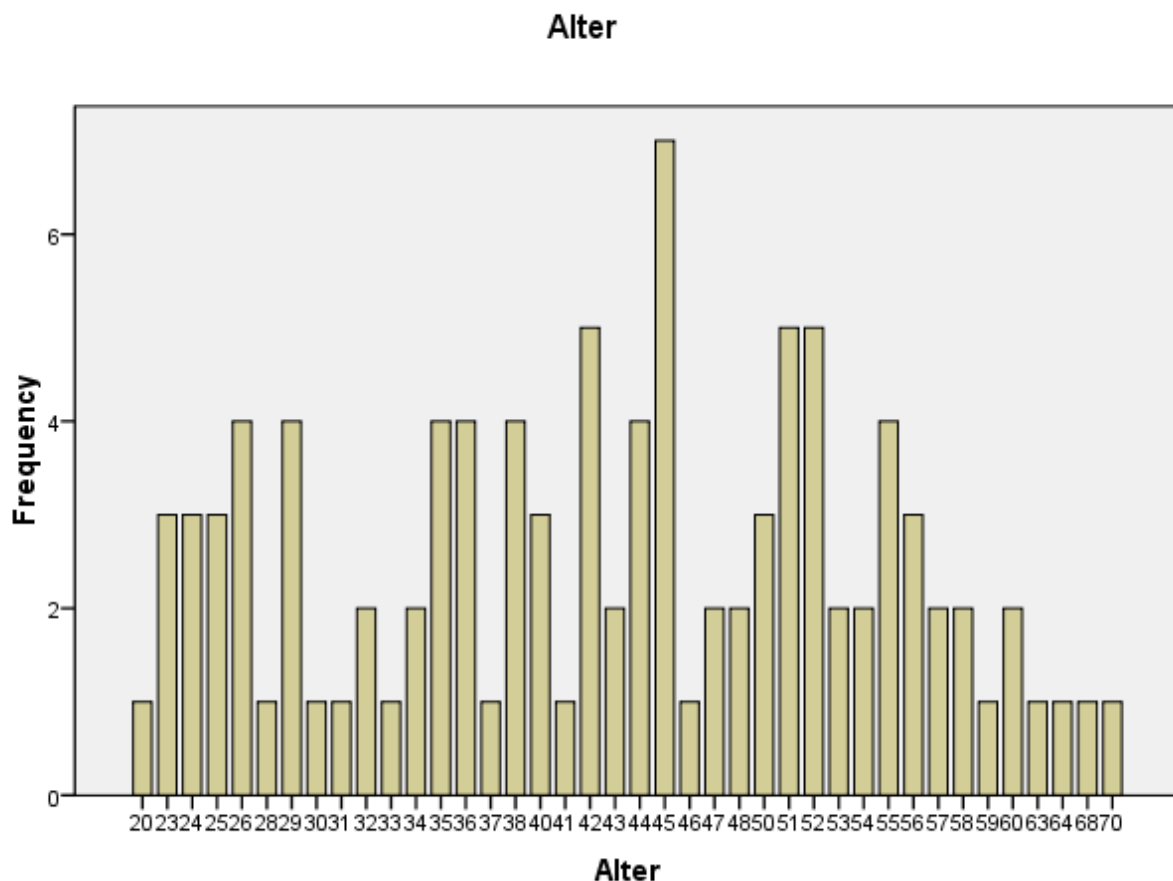
<sup>1</sup> Nicht erfasst wurden dabei die vielen Beratungen, die an den einmal in der Woche stattfindenden "Zahltagen" vor der ARGE Oldenburg durchgeführt wurden. Ebenso wenig sind in dieser Zahl einfache Beratungen und Hilfestellungen erfasst, die das Tresenteam im Rahmen der Vergabe von Beratungsterminen eigenständig durchführte.

## Tabelle 1.2: Alter

In die ALSO kommen Ratsuchende ganz unterschiedlichen Alters. Dies hängt mit dem Umfang der angebotenen Beratung zusammen, die sich u.a. auch auf Fragen der Berufsausbildung und ihrer Finanzierung und Fragen zur Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Ältere ab 65 Jahren nach dem SGB XII bezieht.

Der Mittelwert für das Alter von Ratsuchenden hat im Jahr 2008 in der gesamten Stichprobe 42,65 Jahre betragen. Der Modus (häufigster Wert) lag bei 45 Jahren. Die Berechnung der Quartile ergab, dass 25% der Betroffenen zwischen 20 - 34 Jahre alt waren, 50% der Betroffenen waren 44 Jahre oder jünger und 75% der Betroffenen waren 52 Jahre oder jünger.

Die Altersverteilung der Ratsuchenden im Berichtsjahr soll das folgende Schaubild illustrieren, in das allerdings nur Daten einer Teilgruppe von 108 Fragebögen aus der gesamten Stichprobe von 541 Erhebungsbögen eingeflossen sind.



Interpretation: Aus dem Schaubild und den Daten der gesamten Stichprobe ergibt sich klar, dass die große Mehrzahl der Betroffenen im erwerbsfähigen Alter ist. Jugendliche wurden nicht, junge Erwachsene und ältere Menschen ab 65 Jahren wurden nur selten beraten. Diese Häufigkeitsverteilung ist wenig überraschend. Sie spiegelt die Dominanz der ALSO-Beratungen in den Bereichen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (im Folgenden Alg II) wieder.

Insgesamt ergibt sich außerdem ein relativ hohes Durchschnittsalter der Ratsuchenden Jugendliche und junge Erwachsene finden sich dagegen nur selten bei uns ein. Wir sollten darüber nachdenken, wie die ALSO diese Gruppe besser erreichen kann. Eine Möglichkeit wäre z.B. ein Ausbau der präventiven Beratung von Schulklassen und von Maßnahmen für Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Interessant ist auch die Korrelation zwischen dem Alter der Ratsuchenden aus der Stichprobe und der Art ihrer Beschäftigung:

**Tabelle 1.2.1: Alter und Integration in den Arbeitsmarkt** (Mehrfachnennung möglich)

			Mittelwert	Standardabweichung	Anzahl
<b>Art der lohnabhängigen Beschäftigung</b>	<b>geringfügig beschäftigt</b>	<b>Alter</b>	44,4	9,0	59
	<b>Leiharbeit</b>	<b>Alter</b>	35,7	7,5	3
	<b>Gelegenheitsjobs</b>	<b>Alter</b>	39,0	.	1
	<b>Ein- Euro- Job</b>	<b>Alter</b>	44,8	8,7	5
	<b>nicht lohnabhängig beschäftigt</b>	<b>Alter</b>	41,5	12,5	361
	<b>sonstige lohnabhängige Beschäftigung</b>	<b>Alter</b>	40,9	11,7	57
	<b>Vollzeit</b>	<b>Alter</b>	32,4	9,2	15
	<b>Teilzeit</b>	<b>Alter</b>	39,8	9,4	39

Interpretation:

- Vollzeitbeschäftigte sind deutlich jünger als Teilzeitbeschäftigte.
- Bei den Ratsuchenden mit Teilzeitstellen handelt es sich häufig um alleinerziehende Frauen, die dem Arbeitsmarkt aufgrund von familiären Belastungen nicht in Vollzeit zur Verfügung stehen.
- Jüngere Ratsuchende, die noch einer Arbeit nachgehen, schlagen sich demnach vor allem mit Teilzeitarbeitsstellen, Leiharbeits- und Gelegenheitsjobs durch. Da es sich dabei häufig um diskontinuierliche Arbeit handelt und die Löhne häufig nicht existenzsichernd sind (besonders, wenn auch andere Familienmitglieder davon leben müssen), sind sie oft auf aufstockende Sozialleistungen angewiesen. Dies gilt z.T. auch für Personen, die Vollzeit arbeiten gehen.
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für ältere Personen generell erschwert. Wenn sie Arbeit finden, dann häufig in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (so genannten "400- Euro- Jobs").
- Offenbar wird die Gruppe der langzeitarbeitslosen älteren Arbeitslosen aber auch bevorzugt von der ARGE in Arbeitsgelegenheiten nur gegen Mehraufwandsentschädigung ( so genannte Ein- Euro- Jobs) vermittelt. Nach den Erfahrungen der ALSO- Beratung bemüht sich ein großer Teil der Ein- Euro- Jobber dabei selbst um diese Arbeitsgelegenheiten, weil das karge Arbeitslosengeld II für sie sonst kaum zum Leben ausreichen würde. Die obige Tabelle könnte von daher auch widerspiegeln, dass sich ältere Arbeitslose mangels anderer Alternativen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt um diese Ein- Euro- Jobs bemüht.
- Entgegen dem Bild, das in der Öffentlichkeit vor allem über "faule" und "arbeitscheue" "Hartz

IV- Empfänger" gezeichnet wird -rund 57% aller Ratsuchenden in der ALSO lebten zum Zeitpunkt der Beratung von Arbeitslosengeld II (vgl. Tabelle 1.10.), bei einer Reihe weiterer Ratsuchenden ging es in der Beratung um das Stellen eines entsprechenden Antrags - gilt Folgendes: Immerhin gehen 32,0% aller Ratsuchenden in irgendeiner Form einer abhängigen Beschäftigung nach. Und auch in der Gruppe der Ratsuchenden, in der das nicht der Fall ist (68%), gibt es die Teilgruppe der kleinen Selbstständigen, die nach wie vor versucht sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

- Im Durchschnitt sind befristet Beschäftigte außerdem deutlich jünger als unbefristet Beschäftigte, wie die nachfolgende **Tabelle 1.2.2.** deutlich macht:

			<b>Mittelwert</b>	<b>Standardabweichung</b>
<b>Lohnarbeit:</b>	<b>befristet</b>	<b>Alter</b>	36,5	10,5%
	<b>unbefristet</b>	<b>Alter</b>	43,1	9,5%
<b>keine Arbeit</b>		<b>Alter</b>	41,4	12,3%

In der weiteren Auswertung der Daten lässt sich außerdem feststellen, dass unbefristet Beschäftigte deutlich höhere Mieten haben als die befristet Beschäftigten. Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass unter den unbefristet Beschäftigten im Alg II vor allem solche Personen zu finden sind, die nach Gründung einer Familie, insbesondere wegen des Zusammenlebens mit Kindern, aufstockend Alg II beziehen. Dagegen sind die befristet Beschäftigten oft in einem früheren Lebensabschnitt und darum häufiger alleinstehende Personen bzw. solche, die nur mit Partner/-in zusammenleben.

- Festzuhalten ist außerdem, dass das Alter von Frauen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, deutlich unter dem Durchschnittsalter der übrigen Ratsuchenden liegt, wie sich aus **Tabelle 1.2.3.** zum Thema **Beratungen zu Alg II und eheähnlicher Gemeinschaft** ergibt:

			<b>Mittelwert</b>	<b>Standardabweichung</b>
<b>Beratungen zu Alg II und eheähnlicher Gemeinschaft</b>	<b>ja</b>	<b>Alter</b>	35,1	10,6%
	<b>nein</b>	<b>Alter</b>	41,6	11,8%

**Tabelle 1.3.: Familienstand**

Familienstand:	Geschlecht	
	männlich	weiblich
alleinstehend	123 (59,4%)	150 (45,6%)
alleinerziehend	5 (2,4%)	97 (29,4%)
verheiratet	60 (29,0%)	50 (15,2%)
eheähnlich	18 (8,7%)	32 (9,7%)
ungültig	1 (0,5%)	0
<b>Gesamt</b>	<b>207 (100%)</b>	<b>329 (100%)</b>

Interpretation: Aus der Tabelle ergibt sich, dass die Mehrheit der männlichen Ratsuchenden in der ALSO in 2008 alleinstehend war. Ihr Anteil an den männlichen Ratsuchenden fiel signifikant höher aus als der Anteil der alleinstehenden weiblichen Ratsuchenden an der Gesamtzahl der weiblichen Ratsuchenden. Auch waren männliche Ratsuchende doppelt so häufig verheiratet als weibliche.

Bei den weiblichen Ratsuchenden springt besonders der hohe Anteil der Alleinerziehenden ins Auge. Alleinerziehend sind fast ausschließlich Frauen. Sie sind im Beratungsalltag im Vergleich mit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Das unterstreicht, dass Alleinerziehung ein hohes Armutsrisiko birgt. Alleinerziehende sind durch die Versorgung und Erziehung von Kindern stark in Anspruch genommen und daher zeitlich nicht so flexibel. Viele Arbeitgeber haben zudem Vorurteile gegen die Beschäftigung von Alleinerziehenden.

Häufig suchen Alleinerziehende Teilzeitstellen, die der Arbeitsmarkt aber nur in geringem Umfang anbietet. Und selbst wenn sie in Teilzeit erwerbstätig sind, reicht das so zu erzielende Einkommen häufig nicht aus, um aus der Armut heraus zu kommen. Das soll die folgende **Tabelle 1.3.1** illustrieren, bei der einzig der deutliche höhere Anteil von Frauen in Teilzeitarbeit statistisch signifikant ist:

	männlich		weiblich	
	Art der lohnabhängigen Beschäftigung		Art der lohnabhängigen Beschäftigung	
	Anzahl	%	Anzahl	%
geringfügig beschäftigt	24	11,7%	35	10,6%
Leiharbeit	1	0,5%	2	0,6%
Gelegenheitsjobs			1	0,3%
Ein Euro Job	3	1,5%	2	0,6%
nicht lohnabhängig beschäftigt	142	68,9%	216	65,3%
sonstige lohnabhängige Beschäftigung	22	10,7%	35	10,6%
Vollzeit	6	2,9%	9	2,7%
Teilzeit	8	3,9%	31	9,4%
<b>Gesamt</b>	<b>206</b>	<b>100,0%</b>	<b>331</b>	<b>100,0%</b>

Die allgemeinen Beziehungen zwischen Familienstand und Arbeitsmarktintegration soll die folgende Tabelle darstellen.

**Tabelle 1.3.2.: Familienstand und Arbeitsmarktintegration**

	Familienstand							
	alleinstehend		alleinerziehend		verheiratet		eheähnlich	
	Art der lohnabhängigen Beschäftigung		Art der lohnabhängigen Beschäftigung		Art der lohnabhängigen Beschäftigung		Art der lohnabhängigen Beschäftigung	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>geringfügig beschäftigt</b>	27	9,9%	10	9,9%	17	15,6%	5	10,0%
<b>Leiharbeit</b>	0	0	1	1,0%	0	0	2	4,0%
<b>Gelegenheits-jobs</b>	0	0	1	1,0%	0	0	0	0
<b>Ein- Euro- Job</b>	4	1,5%	0	0	1	0,9%	0	0
<b>nicht lohnabhängig beschäftigt</b>	200	73,0%	60	59,4%	63	57,8%	33	66,0%
<b>sonstige lohnabhängige Beschäftigung</b>	25	9,1%	11	10,9%	17	15,6%	4	8,0%
<b>Vollzeit</b>	6	2,2%	3	3,0%	4	3,7%	2	4,0%
<b>Teilzeit</b>	12	4,4%	15	14,9%	7	6,4%	4	8,0%
<b>Gesamt</b>	274	100,0%	101	100%	109	100%	50	100%

Interpretation:

- Insgesamt gehen mehr Frauen als Männer einer Teilzeitarbeit nach.
- Unter den Ratsuchenden der ALSO sind die Alleinstehenden am schlechtesten in den Arbeitsmarkt integriert. 73% gehen keiner abhängigen Beschäftigung nach. Anders ausgedrückt: Ihre Arbeitslosigkeit hat die Probleme dieser Gruppe verursacht.
- Die Mehrheit der Alleinerziehenden hat ebenfalls keine Lohnarbeit. Unter ihnen gehen aber 40,4% irgendeiner Form von Beschäftigung nach. Dieser Wert ist statistisch aussagekräftig erhöht gegenüber der Erwerbsbeteiligung der anderen Untergruppen. Die für Alleinerziehende aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkungen und ihrer Verantwortung für die Kinder ihres Haushaltes erreichbare Lohnarbeit ist jedoch nicht existenzsichernd. Umgekehrt spiegelt dies sicher auch die unzureichende finanzielle Unterstützung der betroffenen Kinder durch ihre Väter und das Kindergeld wider.
- Bei der Gruppe der verheirateten Personen fällt auf, dass bei dieser Gruppe in statistisch aussagekräftiger Form ein überdurchschnittlicher Anteil der betroffenen Ratsuchenden einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Das kann als Ausdruck der intensiven Bemühungen der betroffenen Personen gewertet werden, die prekäre finanzielle Lage ihres Haushaltes zu verbessern, um ihren Kindern mehr bieten zu können. Diese sehr verantwortungsbewusste Haltung vieler armer Eltern steht

in diametralem Gegensatz zur öffentlichen Wahrnehmung von Eltern armer Kinder als vermeintlich desinteressierte und verantwortungslose 'Raben- Eltern'.

#### 1.4. Haushaltsgröße und Haushaltsstruktur

Die Auswertungen zu Größe der Haushalte der Ratsuchenden und der Art ihrer Zusammensetzung haben deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede erbracht, insbesondere in Bezug auf das Kriterium Zusammenleben mit Kindern. Nachfolgenden Angaben werden deshalb zur besseren Veranschaulichung dieser Unterschiede getrennt nach dem Geschlecht der Ratsuchenden dargestellt. Betrachten wir zunächst nur die männlichen Ratsuchenden der ALSO:

nur männliche Ratsuchende						
	Zahl der Personen im Haushalt		Anzahl der Kinder im Haushalt		Zahl der eigenen Kinder außerhalb des Haushalts	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>0</b>	-	-	142	69,3%	162	77,9%
<b>1</b>	119	58,3%	21	10,2%	19	9,1%
<b>2</b>	24	11,8%	23	11,2%	16	7,7%
<b>3</b>	17	8,3%	13	6,3%	3	1,4%
<b>4</b>	20	9,8%	1	0,5%	1	0,5%
<b>5</b>	16	7,8%	2	1,0%	1	0,5%
<b>6</b>	0	0	2	1,0%	1	0,5%
<b>7</b>	2	1,0%	0	0	0	0
<b>8</b>	2	1,0%	1	1,0%	0	0
<b>9</b>	0	0	0	0	0	0
<b>10</b>	1	0,5%	0	0	0	0
<b>ungültig</b>	7	3,4%	3	1,5%	5	2,4%

Interpretation:

1.) Knapp 60% aller männlichen Ratsuchenden leben zurzeit allein. Die Alleinstehenden (unter denen sich auch getrennt von der früheren Partnerin und den Kindern lebende Personen befinden) sind damit die mit Abstand größte Gruppe unter den männlichen Ratsuchenden. Diese Gruppe ist auch deutlich größer als die Gruppe der weiblichen Ratsuchenden, von denen 43,2% allein leben. Dieses Ergebnis ist statistisch signifikant, d.h. es handelt sich um kein Zufallsergebnis.

2.) Insgesamt 69,3% aller männlichen Ratsuchenden leben aktuell nicht mit Kindern in einem Haushalt zusammen. D.h., dass sie allein leben bzw. nur mit ihrer - eventuell neuen - Partnerin zusammen. Auch hier ergeben sich signifikante Unterschiede zur Vergleichsgruppe der weiblichen Ratsuchenden, wo nur 54,3% nicht mit Kindern im Haushalt zusammenleben.

3.) Rund 20% aller männlichen Ratsuchenden haben eigene Kinder, die nicht mehr bei ihnen wohnen - entweder weil sie volljährig und "flügge" geworden sind oder aufgrund von Trennung/Scheidung. Diese Zahl deckt sich fast mit der entsprechenden Zahl für weibliche Ratsuchende.

Bei den weiblichen Ratsuchenden ergibt sich dagegen ein anderes Bild:

<b>nur weibliche Ratsuchende</b>						
	<b>Anzahl der Personen im Haushalt</b>		<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>		<b>Anzahl der eigenen Kinder außerhalb des Haushalts</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>0</b>	-	-	181	54,3%	257	77,2%
<b>1</b>	144	43,2%	75	22,5%	32	9,6%
<b>2</b>	88	26,4%	47	14,1%	25	7,5%
<b>3</b>	56	16,8%	19	5,7%	7	2,1%
<b>4</b>	22	6,6%	2	0,6%	3	0,9%
<b>5</b>	9	2,7%	3	0,9%	0	0
<b>6</b>	3	0,9%	1	0,3%	0	0
<b>7</b>	3	0,9%	0	0	0	0
<b>8</b>	0	0	0	0	0	0
<b>9</b>	0	0	0	0	0	0
<b>10</b>	0	0	0	0	0	0
<b>ungültig</b>	8	2,4%	5	1,5%	8	2,4%

Eine Gesamtschau der Ergebnisse für die männlichen Ratsuchenden mit denen für die weiblichen Ratsuchenden ergibt zunächst, dass eine überraschend große Zahl der Ratsuchenden beider Geschlechter allein lebt. Statistisch klar aussagekräftig ist zudem der große Unterschied zwischen weiblichen Ratsuchenden, die mit Kindern in einem Haushalt leben (45,7%) und männlichen Ratsuchenden (nur 10,2%).

Darüber hinaus weisen die Ergebnisse für die weiblichen Ratsuchenden darauf hin, dass viele von ihnen wegen der alleinigen Erziehung und Betreuung von Kindern arm sind (vgl. dazu Tabelle 1.3). Wir haben schon gezeigt, dass sich in dieser Teilgruppe viele Frauen mit Teilzeitarbeitsstellen bzw. in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen befinden.

Die männlichen Ratsuchenden sind dagegen häufig arm, weil sie arbeitslos sind<sup>2</sup>. Daneben gibt es die Gruppe der prekär beschäftigten Leiharbeiter - ganz überwiegend Männer - die hier zu Buche schlägt.

<sup>2</sup> Sie sind im Durchschnitt auch eher länger arbeitslos als die weiblichen Ratsuchenden, wie die Auswertung ergeben hat. Insbesondere sind 21,6% der männlichen Arbeitslosen zwischen 1 und 3 Jahren arbeitslos, während es bei den weiblichen Ratsuchenden nur 16,3% sind.

**Tabelle 1.5: Herkunft der Ratsuchenden:**

<b>Staatsangehörigkeit:</b>	<b>Geschlecht</b>			
	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>BR Deutschland</b>	170	83,7%	296	91,6%
<b>EU- Ausland</b>	7	3,4%	6	1,9%
<b>nicht EU</b>	26	12,8%	21	6,5%

Die Zahl der Bürger ausländischer Herkunft hat nach den letzten verfügbaren Angaben in der Stadt Oldenburg im Jahr 2006 bei 6,2% gelegen [Stadt Oldenburg (Hg.): Statistisches Jahrbuch 2007, Oldenburg: S.53]. Dem gegenüber sind 11,4% der Ratsuchenden in 2008 in der ALSO ausländischer Herkunft gewesen. Diese Zahl belegt nachdrücklich, dass die Sozialberatung der ALSO für Bürger ausländischer Herkunft von großer Bedeutung ist. Auffällig ist dabei auch eine deutlich überdurchschnittliche Zahl von Ratsuchenden aus Staaten außerhalb der EU. Insbesondere sind dies Männer.

Dieses Bild wird durch die Auswertung der allgemeineren Frage nach dem "Migrationshintergrund" von Ratsuchenden bestätigt, durch die neben Bürger/-innen ausländischer Staatsangehörigkeit auch solche erfasst werden sollten, die zwar die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber ursprünglich in einem anderen Land geboren worden sind (z.B. Spätaussiedler/-innen). Danach haben 20% der männlichen Ratsuchenden - darunter nach Wahrnehmung des Verfassers viele Alleinstehende - und 7,5% der weiblichen Ratsuchenden einen Migrationshintergrund.

Festzuhalten ist außerdem: Die Gruppe der Ratsuchenden ausländischer Herkunft hat des öfteren Sprachprobleme und Schwierigkeiten bei der Anerkennung schulischer und beruflicher Kompetenzen. Nach einschlägigen Untersuchungen ist sie zudem von Diskriminierungen durch Arbeitgeber und Personalverantwortliche in Betrieben betroffen. Ausländische Mitbürger/-innen sind nach den Arbeitsmarktstatistiken der Agentur für Arbeit daher auch überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen.

Letzterer Zusammenhang lässt sich allerdings im Rahmen der Auswertung der ALSO- Beratungsstatistik nicht erhärten (s. dazu Tabelle 1.9.2). Das könnte jedoch auch an der Vergleichsgruppe liegen, die ja überwiegend aus einheimischen Personen besteht, die am Arbeitsmarkt ebenfalls marginalisiert sind.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass unter den Ratsuchenden der ALSO, die einen Migrationshintergrund haben, sich statistisch deutlich höhere Werte für eine Beschäftigung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ergeben, als das für Ratsuchende ohne Migrationshintergrund gilt. Zu vermuten ist, dass die Arbeitsmarktintegration von Migranten häufig nur über solche geringfügigen Arbeitsverhältnisse stattfindet, weil ihnen andere Arbeitsverhältnisse aus den oben geschilderten Gründen gar nicht zugänglich sind. Nach den Erfahrungen der ALSO-Beratungen handelt es sich dabei in einer Reihe von Fällen um besonders ausbeuterische Arbeitsverhältnisse mit miserablen Arbeitsbedingungen. Dies sind insbesondere Beschäftigungen in Restaurants.

## Tabelle 1.6: Wohnort

Verhältnis Ratsuchende Stadtgebiet – Ratsuchende von außerhalb (n= 530)

<b>Stadt Oldenburg</b>	<b>Außerhalb von Oldenburg</b>
497 (93,8%)	33 (6,2%)

Die Tabelle macht deutlich, dass die ALSO ganz überwiegend Personen aus der der Stadt Oldenburg berät. Für Menschen von außerhalb ist es schwer überhaupt einen Termin zu bekommen. Allerdings hat sich die Situation hier mittlerweile etwas entspannt durch das Angebot von telefonischer Terminvereinbarung für Auswärtige am Dienstagvormittag.

### 1.6.1 Verteilung der Ratsuchenden im Stadtgebiet (n= 497)

<b>Wohnort</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
<b>Kreyenbrück</b>	68	13,68%
<b>Bürgerfelde</b>	63	12,67%
<b>Eversten</b>	62	12,47%
<b>Nadorst</b>	56	11,26%
<b>Osternburg</b>	43	8,65%
<b>Donnerschwee</b>	41	8,25%
<b>Ohmstede</b>	34	6,84%
<b>Bloherfelde</b>	33	6,64%
<b>Innenstadt</b>	24	4,83%
<b>Bümmerstede</b>	16	3,22%
<b>Ofenerdiek</b>	5	1,06%
<b>Krusenbusch</b>	4	0,80%
<b>Wechloy</b>	4	0,80%
<b>sonstige</b>	38	7,64%
<b>Wohnungslose</b>	6	1,21%

### 1.6.2 Ratsuchende von außerhalb:

Kreis Oldenburg 15 - Kreis Ammerland: 15 - Kreis Wesermarsch: 1 - Sonstige: 2.

Interpretation: Die Auswertung der regionalen Verteilung von Oldenburger Ratsuchenden auf das Stadtgebiet zeigt eine statistisch einigermaßen aussagekräftige Beziehung zu den Stadtteilen

Kreyenbrück, Bürgerfelde und Eversten. Ratsuchende aus diesen 3 Stadtteilen sind unter unseren Ratsuchenden überrepräsentiert. Das könnte auch eine Folge der Tatsache sein, dass die ALSO im zweiten Halbjahr 2007 durch ihre zeitweilige Beratung in den jeweiligen Projekten der Gemeinwesenarbeit ihre "Sichtbarkeit" für Menschen erhöht hat, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind.

Aus den Stadtteilen Ofenerdiek und Wechloy finden dagegen kaum Ratsuchende den Weg in die ALSO. Offenbar ist die ALSO dort nicht so bekannt wie in anderen Stadtteilen.

Eine Auswertung der Verteilung Ratsuchender im Stadtgebiet nach Geschlecht und nach Migrationshintergrund ergab keine statistisch aussagekräftigen Ergebnisse.

Eine statistisch aussagekräftige Häufung von Langzeitarbeitslosen ließ sich in den Stadtteilen Kreyenbrück und Bürgerfelde feststellen. Ratsuchende aus diesen Stadtteilen waren aber auch unter den Arbeitslosen überrepräsentiert, die weniger als 6 Monate arbeitslos waren. Hohe Single- Werte ergeben sich in den Stadtteilen Nadorst, Bloherfelde, Eversten, Bümmerstede und Ofenerdiek.

**Tabelle 1.7: Schulabschluss**

Schulabschluss	Geschlecht			
	männlich		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%
kein Schulabschluss	16	7,7%	17	5,2%
aktueller Abbruch	1	0,5%	0	0
Hauptschulabschluss	63	30,4%	107	32,8%
Realschulabschluss	61	29,5%	102	31,3%
Fach- Abitur	15	7,2%	17	5,2%
Abitur	44	21,2%	78	23,9%
nicht anerkannter Schulabschluss	7	3,4%	5	1,5%

Tabelle 7 macht deutlich, dass eine Reihe von Ratsuchenden nur über eine geringe schulische Qualifikation verfügen. Dabei kommen verschiedene Gruppen zusammen:

- So erklärt sich die vergleichsweise sehr hohe Zahl von Personen ohne Schulabschluss insbesondere mit einer hohen Inanspruchnahme der Sozialberatung durch Personen mit Migrationshintergrund. Spätaussiedler und Menschen ausländischer Herkunft haben oft Schwierigkeiten mit der Anerkennung ihrer in anderen Ländern erworbenen Schulkenntnisse in Deutschland.

- Eine Reihe von Migranten hat außerdem in ihrem Heimatland gar keinen Schulabschluss erworben, sondern war nur als angelernte Arbeitskraft tätig, ehe sie später nach Deutschland einwanderte. So erklärt sich vermutlich, dass bei den Personen in der Gruppe ohne Schulabschluss das höchste Durchschnittsalter aller Untergruppen zu verzeichnen ist

- Auch viele in Deutschland aufgewachsene Ratsuchende haben nur einen Hauptschulabschluss geschafft. Das kann z.B. an Sprachproblemen von Migrantenkindern liegen, die auch in dieser Gruppe erfasst werden.

- Grundsätzlich besteht nach unseren Daten ein Zusammenhang zwischen Schulabschluss und Dauer der Arbeitslosigkeit: Je niedriger der Abschluss, desto länger die Arbeitslosigkeit.

- Die differenzierte Betrachtung nach dem Geschlecht ergibt keine statistischen Auffälligkeiten.

- Entgegen dem Bild, welches in den Medien und der politischen Öffentlichkeit gezeichnet wird, schützen auch formal hohe Bildungsabschlüsse nicht vor Arbeitslosigkeit und Armut. Sichtbar wird dies daran, dass immerhin ein Viertel aller Ratsuchenden über das Abitur bzw. ein Fachabitur verfügen. Gute Schulabschlüsse, so ist zu folgern, schützen inzwischen nicht mehr vor Arbeitslosigkeit und prekären Arbeitsverhältnissen. Das gilt insbesondere auch, wenn andere zynisch "Vermittlungshemmnis" genannte Lebensumstände hinzutreten - z.B. das Leben mit kleinen Kindern.

**Tabelle 1.8: Berufsabschluss**

	<b>Geschlecht</b>			
	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>kein Berufsabschluss</b>	56	27,9%	98	30,8%
<b>Lehre</b>	113	56,2%	134	42,1%
<b>Fachschule</b>	3	1,5%	31	9,7%
<b>Fachhochschule/ Uni</b>	18	9,0%	47	14,8%
<b>nicht anerkannter Berufsabschluss</b>	7	3,5%	5	1,6%
<b>Zusatzqualifikation</b>	4	2,0%	2	0,6%
<b>ungültig</b>	0	0	1	0,3%
<b>Gesamt</b>	201	100,0%	318	100,0%

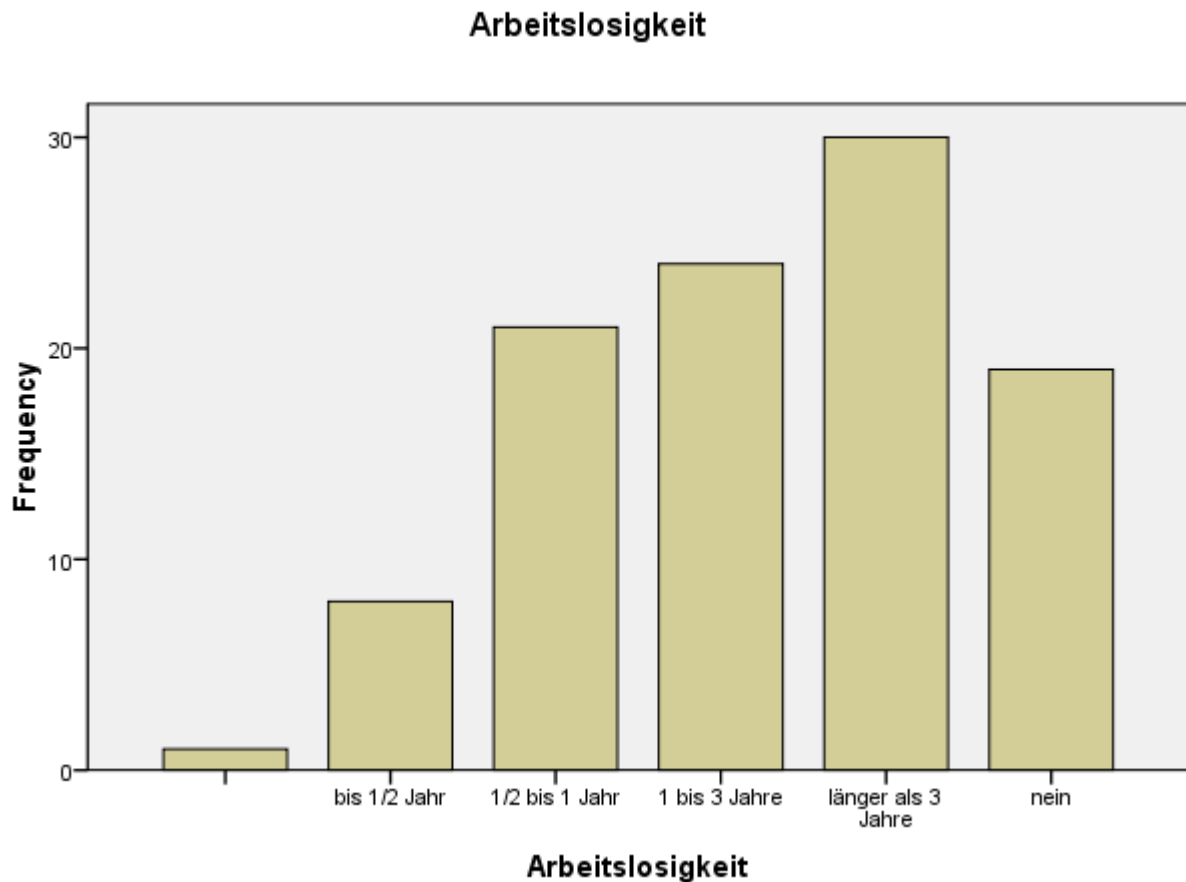
Interpretation: Auffällig an Tabelle 1.8 ist zunächst die hohe Zahl derer, die keinen Berufsabschluss haben (27,9% der männlichen und 30,8% der weiblichen Ratsuchenden). Dies Ergebnis muss relativiert werden. Unter denjenigen, die keinen Berufsabschluss haben, sind junge Erwachsene, die sich noch in ihrer Ausbildung oder ihrem Studium befinden bzw. die Ausbildung wegen der Erziehung eines kleinen Kindes unterbrochen haben. Auszubildende suchen die Beratung der ALSO dann auf, wenn sie Informationen über finanzielle Hilfen (BAB, Bafög, Zuschuss zu den Wohnkosten nach § 22 Abs.7 SGB II) benötigen oder auch, um nach ausbildungsbegleitenden Hilfen zu fragen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass ein ziemlich großer Teil der Ratsuchenden in der ALSO über keinen Berufsabschluss verfügen. Das sind zum Teil junge Menschen, oftmals mit einer niedrigen schulischen Qualifikation, die Hände ringend nach einer Ausbildungsstelle suchen. Nach den Erfahrungen der ALSO-Beratung ist dies nach wie vor für eine Reihe junger Leute ein großes Problem. Ein anderer größerer Teil der hier erfassten schon älteren Ratsuchenden hat seine Ausbildung nicht abgeschlossen - z.B. wegen der Geburt eines Kindes - oder es im Laufe seines Berufslebens nicht geschafft eine Ausbildungsstelle zu bekommen - z.B., weil dies im Herkunftsland nicht möglich war. Diese Personengruppe hat besonders große Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Die große Mehrzahl der Betroffenen verfügt aber durchaus über einen Berufsabschluss. Dennoch haben sie keine Chance auf dem Arbeitsmarkt. 9% der männlichen und 14,8% der weiblichen Ratsuchenden haben sogar ein Studium an einer Fachhochschule oder an einer Universität absolviert. Auch diese Zahl unterstreicht, dass ein guter Berufsabschluss mitnichten vor späterer Ausgrenzung schützt. Die kapitalistische Warenproduktion vernutzt zwar prinzipiell lieber gut ausgebildete Arbeitskräfte mit aktuellen Berufsqualifikationen. Im "freien Spiel der Kräfte" können aber auch die Starken unter die Räder geraten - z.B. nach einer Betriebsschließung oder weil ihre Qualifikation auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt nicht gefragt ist.

P.S.: Aktuelle Schul- und Berufsabbrecher spielen unter den Ratsuchenden praktisch keine Rolle. Die Zahl der Betroffenen ist so gering, dass hier auf eine nähere Darstellung verzichtet wird.

**Schaubild 1 zu Tabelle 1.9: Dauer der Arbeitslosigkeit**



Interpretation: Das obige Schaubild verdeutlicht zunächst, dass mehr als die Hälfte der Ratsuchenden in der ALSO länger als ein Jahr arbeitslos ist und somit zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehört. Noch etwas dramatischer wird das Bild, wenn man weiß, dass 2,7% der Ratsuchenden zudem in den letzten beiden Jahren mehrfach arbeitslos geworden sind.

Außerdem verdeutlicht das Schaubild auch, welche Gruppen in die ALSO- Beratung kommen. Dies sind:

- Personen in einer Beschäftigung, denen ihr Arbeitgeber den Arbeitsplatz gekündigt hat oder die von einer solchen Kündigung bedroht sind;
- Arbeitslose im Arbeitslosengeld 1, die sich z.B. nach Hinzuverdienstmöglichkeiten oder ergänzenden Leistungen wie z.B. Wohngeld erkundigen oder danach, wie sie sich selbstständig machen können;
- Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 in der Regel nach 6 - 18 Monaten ausläuft und die dann vor dem Übergang zum Arbeitslosengeld II (Alg II) stehen. Diese Gruppe hat z.B. Fragen zur Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen und zur genauen Höhe des Alg II in ihrem Fall. Ebenso fragen die Betroffenen hier intensiv nach Hilfe beim Ausfüllen ihrer Erstanträge, da die dort abgefragten Fragen vielfach kaum verständlich sind, was große Unsicherheit schürt. Auch können die Alg II- Anträge nur mit stundenlangem Aufwand ausgefüllt werden. Und die Antragsabgabe selbst ist ein einziger Hindernislauf, bei dem die Behörde den Betroffenen ein ums andere Mal ein Bein stellt.

- Arbeitslose im Alg II, die ihre Bescheide in rund 99% aller Fälle nicht verstehen können - sie sind ohne Fachwissen nicht zu entziffern - und deren Bescheide eine Vielzahl von Fehlern aufweisen.
- Langzeitarbeitslose, deren Situation aufgrund der völlig unzureichenden Höhe des Alg II in vielen Lebensbereichen immer prekärer wird und die nach Auswegen aus ihrer belastenden Situation suchen
- Auszubildende und Umschüler/-innen, deren Einkommen nicht ausreicht.
- Viele so genannte "arbeitende Arme", die z.B. prekär beschäftigt sind (Leiharbeit, Honorarjobs und prekäre Selbstständigkeit, geringfügig Beschäftigte) und aufstockende Sozialleistungen benötigen. Die Erfahrungen der Beratung zeigen dabei, dass die Notlage dieser Personen vielfach auch von unseriösen Arbeitgebern ausgenutzt wird.

**Tabelle 1.9.1: Arbeitslosigkeit und Alter**

			<b>Mittelwert</b>
<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>0 bis 6 Monate</b>	<b>Alter</b>	35,4 Jahre
	<b>6 Monate bis 1 Jahr</b>	<b>Alter</b>	41,1 Jahre
	<b>1 bis 3 Jahre</b>	<b>Alter</b>	44,3 Jahre
	<b>länger als 3 Jahre</b>	<b>Alter</b>	46,2 Jahre
	<b>nein</b>	<b>Alter</b>	39,1 Jahre

Interpretation: Ältere Arbeitslose sind grundsätzlich - z.B. wegen gesundheitlicher Einschränkungen, aber auch aufgrund entsprechender Vorurteile von Arbeitgebern - von langen Zeiten von Arbeitslosigkeit bedroht. Diejenigen Ratsuchenden, die kürzer arbeitslos sind bzw. ergänzende Leistungen zu ihrem unzureichendem Erwerbseinkommen beziehen, sind dagegen statistisch aussagekräftig jünger.

Eine statistisch aussagekräftige Häufung von Langzeitarbeitslosen ließ sich in Kreyenbrück und Bürgerfelde feststellen. Ratsuchende aus diesen Stadtteilen waren aber auch unter den Arbeitslosen überrepräsentiert, die weniger als 6 Monate arbeitslos waren.

**Tabelle 1.9.2: Kein Zusammenhang zwischen Dauer der Arbeitslosigkeit und Migrationshintergrund**

	<b>Migrationshintergrund</b>			
	<b>ja</b>		<b>nein</b>	
	<b>Arbeitslosigkeit</b>		<b>Arbeitslosigkeit</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>bis 1/2 Jahr</b>	13	20,3%	68	16,0%
<b>1/2 bis 1 Jahr</b>	4	6,3%	43	10,1%
<b>1 bis 3 Jahre</b>	15	23,4%	77	18,1%
<b>länger als 3 Jahre</b>	14	21,9%	116	27,2%
<b>nein</b>	18	28,1%	122	28,6%
<b>Gesamt</b>	64	100,0%	426	100,0%

**Tabelle 1.10: Wovon leben die Ratsuchenden der ALSO?**

<b>Einkommensart</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Alg II</b>	56,9%	43,1%	100,0%
<b>Kindergeld</b>	36,6% <sup>3</sup>	63,4%	100,0%
<b>Geringfügige Beschäftigung</b>	18,0%	81,8%	100,0%
<b>Sozialversicherungspflichtige Arbeit</b>	15,8%	84,0%	100,0%
<b>Unterhalt</b>	7,5%	92,3%	100,0%
<b>Arbeitslosengeld 1</b>	7,4%	92,5%	100,0%
<b>Partnereinkommen</b>	5,5%	94,5%	100,0%
<b>Leistungen SGB XII zum Lebensunterhalt</b>	5,0%	95,0%	100,0%
<b>Einkommen aus Selbstständigkeit</b>	3,9%	96,1%	100,0%
<b>Elterngeld</b>	3,5%	96,5%	100,0%
<b>Erwerbsunfähigkeitsrente</b>	3,3%	96,7%	100,0%
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	3,1%	96,9%	100,0%
<b>Altersrente</b>	2,4%	97,6%	100,0%
<b>BAFÖG</b>	2,2%	97,8%	100,0%
<b>Azubi/ BAB</b>	2,0%	98,0%	100,0%
<b>Wohngeld</b>	1,8%	98,2%	100,0%
<b>Krankengeld</b>	0,7%	99,3%	100,0%
<b>Kinderzuschlag</b>	0,4%	99,6%	100,0%
<b>Vermögen</b>	0,4%	99,6%	100,0%
<b>Sonstiges Einkommen</b>	5,0%	95,0%	100,0%
<b>Ohne Einkommen</b>	4,8%	94,9%	100,0%

(Hinweis: bei dieser Frage war Mehrfachnennung möglich)

Interpretation: Diese Tabelle belegt das weite Spektrum der ALSO- Sozialberatung, in der eine Vielzahl unterschiedlicher Personen mit verschiedenen Fragen zu zu einer Reihe von Sozialleistungen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten kommen.

Darüber hinaus macht die Tabelle auch deutlich, dass insbesondere die Beratung zum Alg II für die Lebenssituation Arbeitsloser und Armer eine herausragende Rolle spielt. Dies ist angesichts der viel zu niedrigen Leistungshöhe, des oft schikanösen Umgangs mit den Betroffenen in den Alg II-Behörden und der vielen Fehler in den Alg II- Bescheiden eine sehr beunruhigende Tatsache.

<sup>3</sup> Auffällig war hier, dass 58% der Personen mit Migrationshintergrundangaben Kindergeld zu beziehen - ein deutlicher Hinweis darauf, dass Migranten öfter in Familien mit Kindern leben als die einheimischen Ratsuchenden und dass ihre Familien größer sind..

## II. Beratungsinhalte

### 2.1. Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ALSO

Inhaltlich deckt die Beratung der ALSO ein weites Spektrum von Themen ab. Neben der vorbeugenden Beratung von Personen, die von Kündigung und Arbeitslosigkeit bedroht sind, geht es häufig um die Situation von Personen, die schon länger arbeitslos sind und deshalb "Hartz IV" (korrekt: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II) bekommen. Daneben sind aber auch eine Reihe anderer Leistungsgesetze betroffen, die für die Lebenssituation von Arbeitslosen, prekär Beschäftigten und sonstigen Armen eine Rolle spielen können (z.B. Kindergeld, Elterngeld oder Wohngeld). Schließlich berät die ALSO auch zu Fragen der beruflichen (Neu-)Orientierung und zu Möglichkeiten der Re-Integration in den Arbeitsmarkt.

Eine Übersicht über unsere inhaltlichen Beratungsschwerpunkte soll die folgende **Tabelle 2.1** schaffen, in der die verschiedenen Beratungsinhalte drei groben Themenbereichen zugeordnet worden sind:

Beratungsinhalte	Anzahl	%
Arbeitslosengeld 1	66	12,1%
Alg II	367	67,5%
Sonstige Themen	105	19,3%
Ungültig	6	1,1%

Interpretation: 1.) In den Beratungen der ALSO spielt das Thema "Arbeitslosengeld II" eine überragende Rolle. In Zweidrittel der Beratungen (67,5%) wurde dies Thema berührt. Die Bedeutung der Beratungen zum Thema Arbeitslosengeld 1 (12,1%) steht dahinter weit zurück. Dies spiegelt die Situation der Arbeitslosen wieder. Denn, wie z.B. den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit entnommen werden kann, standen im Dezember 2008 beispielsweise 6.598 Arbeitslose im Bezug von Arbeitslosengeld 1 im Arbeitsamtsbezirk Oldenburg 15.031 Bezieher/innen von Alg II gegenüber<sup>4</sup>. Dazu kommen weitere Personen im Bezug von Alg II, die nicht arbeitslos gemeldet sind - z.B. weil sie erwerbstätig sind und aufstockend Alg II beziehen -, so dass im Dezember 2008 z.B. 34.957 Bezieher von Alg II und weitere 15.448 Bezieher/-innen von Sozialgeld in 25.002 Bedarfsgemeinschaften im Arbeitsamtsbezirk Oldenburg registriert waren<sup>5</sup>.

2.) Zudem ist es so, dass die Leistungen des Alg II für die Mehrzahl der Betroffenen wesentlich niedriger sind als das Arbeitslosengeld 1. Ferner wird die Lebenslage Arbeitsloser mit fortdauernder Erwerbslosigkeit immer prekärer.

3.) Die obige Tabelle erlaubt Mehrfachnennungen. Überschneidungen zwischen den verschiedenen großen Themenblöcken kommen vor. Sie sind aber vergleichsweise nicht so häufig. Dies liegt offenbar daran, dass die Beratungsinhalte z.T. getrennt werden. Angesichts der begrenzten Beratungskapazitäten der ALSO werden Teilbereiche der Beratung, die beim ersten Beratungsgespräch nicht bearbeitet werden konnten, des öfteren in so genannten "Folgeberatungen" bearbeitet, die in der ALSO eine nicht unerhebliche Rolle spielen (s. Teil III).

4 Agentur für Arbeit Oldenburg: (Hg.): Arbeitsmarktreport Berichtsmonat Dezember 2008, S.3

5 ebd., S.2

## 2.2. Beratungsinhalte im Bereich Arbeitslosengeld II (Alg II)

### 2.2.1 Erst- und Folgeanträge:

Ein wesentlicher Inhalt der Beratung der ALSO ist die Information Arbeitsloser und anderer Betroffener über die ihnen prinzipiell zustehenden Sozialleistungen. Dies spiegelt die folgende **Tabelle 2.2.** wieder:

	<b>Beratungsinhalt ALG II: Erst- und Folgeanträge</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Folgeantrag</b>	46	8,5%
<b>Erstantrag</b>	109	20,0%
<b>weder Erst- noch Folgeantrag</b>	389	71,50%
<b>Gesamt</b>	544	100,0%

Interpretation: In einem Fünftel aller Beratungen zum Alg II geht es um die erstmalige Stellung eines Antrags auf Alg II. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das bisherige Arbeitslosengeld 1 ausläuft. Oder, wenn Personen nach einer Trennung vom Partner oder nach einer Kündigung durch den Betrieb zur Beratung in die ALSO kommen, weil sie nicht genügend Geld zum Leben haben<sup>6</sup>.

Mit dieser Beratung verbunden ist eine umfassende Klärung der Lebensverhältnisse - beispielsweise in Hinblick auf Vermögen, Wohnverhältnisse und dem Verhältnis zu Partnern, Kindern und anderen Verwandten. Zudem ist es in der Regel notwendig Betroffene beim Ausfüllen der viele Seiten langen und für die Betroffenen teils schlicht unverständlichen Antragsformulare zu unterstützen, weil diese davon ansonsten komplett überfordert wären. Dazu kommt, dass die Mitarbeiter der ARGE häufig ultimativ, mit Verweis auf die Mitwirkungspflichten, umfassende weitere Unterlagen von den Betroffenen verlangen. Die Anträge auf Alg II entsprechen weiterhin in Teilen noch immer nicht den Erfordernissen des Datenschutzes<sup>7</sup>. Vor diesem Hintergrund nimmt sich die Stellung eines Antrags auf Alg II für viele Betroffene wie ein einziger langer Hindernislauf aus.

Und selbst dann, wenn jemand Alg II erfolgreich beantragt hat, muss er bzw. sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von in der Regel einem halben Jahr erneut einen Folgeantrag stellen. Angesichts der auch dann auszufüllenden umfassenden Antragsunterlagen erfordert dies oft eine erneute Beratung durch die ALSO. Nicht zuletzt dann, wenn Änderungen in den Lebensverhältnissen eingetreten sind.

6 Es ist festzustellen, dass in den letzten Jahren prekäre Arbeitsverhältnisse ebenso zugenommen haben wie Arbeitsstellen im Niedriglohnbereich. Diese Tendenzen, die durch die Arbeitsmarktreformen 2003/ 2004 ("Hartz- Reformen") massiv unterstützt worden sind, führen nun dazu, dass betroffene Arbeitslose schneller in Armut abgleiten als vorher, weil sie keine ausreichenden Ansprüche auf vorrangige existenzsichernde Sozialleistungen mehr haben.

7 Z.B. geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor, dass die Angabe der privaten Telefonnummer und der E-Mail-Adresse rein freiwillig sind. Dies erschließt sich Antragstellenden nur dann, wenn sie zusätzlich die umfangreiche Broschüre der BA mit Ausfüllhilfen zum Alg II- Antrag genau durchlesen.

### 2.2.2. Häufige Alg II- Beratungsthemen = Häufige Fehler in Alg II- Bescheiden

Wie wir im Abschnitt 2.1. bereits gesehen haben, dominieren in der Beratungstätigkeit der ALSO Fragen der Ratsuchenden zum Thema Alg II. Die Fragen der Ratsuchenden lassen sich dabei bestimmten Fragekomplexen zuordnen, die wir ebenfalls erfasst haben. Die Themen, die dabei im Jahr 2008 vorgeherrscht haben - Kosten der Unterkunft und Anrechnung von Einkommen - sind nach Erfahrungen der ALSO dabei seit Einführung des Alg II Anfang 2005 auch diejenigen Themen, die besonders viele Probleme hervorrufen. In den entsprechenden Bescheiden der ARGE Oldenburg sind hier nach unseren Beobachtungen besonders viele Fehler zu verzeichnen. Generell kann aber auch gesagt werden, dass es KEINEN Bereich des Alg II gäbe, bei dem die ALSO nicht immer wieder Fehler in den Bescheiden der zuständigen Alg II- Behörden aufdecken würde.

Welcher Art die Fragen der Ratsuchenden zum Alg II sind, wollen wir im Folgenden darstellen. Bei der Interpretation dieser Daten muss zudem beachtet werden, dass hier Mehrfachnennungen möglich waren. Beispielsweise deshalb, weil Ratsuchende sowohl zur Höhe des bei ihnen angerechneten Einkommens wie auch zu den in ihrem Bescheid berücksichtigten Kosten der Unterkunft beraten worden sind.

#### 2.2.2.1 Bescheidprüfung:

	Anzahl	%
<b>Ja</b>	148	27,2
<b>Nein</b>	395	72,6
<b>ungültig</b>	1	,2
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation:

- Die Betroffenen können ihre Alg II-Bescheide durchgängig nicht verstehen. Die Bescheide, die mindestens 4 Seiten umfassen, in Einzelfällen aber auch mehr als 20 Seiten, sind eine einzige Zumutung für sie. Dazu nur zwei Beispiele:
- aus den Bescheiden ist nicht klar zu erkennen, wie hoch die von der ARGE anerkannte Miete ist und wie hoch die anerkannten Heizkosten sind und nach welchen Maßstäben sich dies bemisst. Stattdessen wird den Betroffenen eine Zeile "Kosten der Unterkunft" zugemutet, in der eine Gesamtzahl für die anerkannte Miete, die Mietnebenkosten, die Heizkosten sowie ein pauschaler Abzug für die Warmwasseraufbereitung mit Gas genannt wird, der für Betroffene nicht nachprüfbar ist.
- Zusätzlich trägt zur allgemeinen Verwirrung bei, dass die Bescheide neben der Leistungshöhe auch Angaben zur Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kommunen enthalten, die für die Betroffenen keinerlei Bedeutung haben.

Diese Verhältnisse sprechen dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes und dem Grundsatz der Verständlichkeit von Bescheiden über Sozialleistungen Hohn. Eine wesentliche Aufgabe der ALSO-Beratung ist daher die Überprüfung dieser Bescheide.

In 27,2% aller Beratungen zum Alg II haben die ALSO- Berater/-innen die Alg II- Bescheide der Betroffenen nun intensiv geprüft. Das Ergebnis ist aber nicht so zu verstehen, dass wir nur in einem Viertel aller Fälle die Bescheide angesehen hätten. Vielmehr ist diese zeitaufwändige Prüfung erfahrungsgemäß häufig der erste Schritt zu weitergehenden Interventionen (siehe Abschnitt 3.3.).

### 2.2.2.2 Einkommen

Die gesetzlichen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen sind kompliziert. Die Betroffenen haben dazu viele Fragen, um zu verstehen, was sie z.B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beachten müssen. Und in den Bescheiden der ARGE Oldenburg treten hier häufig Fehler auf.

Der Bereich der Einkommensanrechnung umfasst verschiedene Unterpunkte, die wir in unserer Statistik gesondert erfasst haben:

#### a.) Einkommen/ Prävention

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	67	12,3
Nein	477	87,7
Gesamt	544	100,0

Interpretation: Die Beratung in diesem Bereich ist statistisch gesehen signifikant. Die Information über die genauen Modalitäten der Anrechnung von möglicherweise zu erzielendem Einkommen - insbesondere durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung oder einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit - gehört zu einem Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der ALSO.

#### b.) falsche Anrechnung von Einkommen

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	67	12,3
Nein	477	87,7
Gesamt	100	100,0

Beeindruckend und statistisch signifikant ist auch die hohe Zahl der Beratungen zur falschen Anrechnung von Einkommen.

In manchen Fällen wurde hier- oft monatelang - Einkommen angerechnet, das es gar nicht gibt. Die Anrechnung solchen Phantomeinkommens passiert der ARGE oft dann, wenn ein Einkommen nicht mehr erzielt wurde oder Betroffene es vielleicht nur für eine kurze Zeit hatten. Oft war es auch völlig unerklärlich, wie es zur Anrechnung des Phantomeinkommens kam.

In anderen Fällen hat die ARGE die Verpflegung von Personen, die ins Krankenhaus mussten, als Einkommen angerechnet. Diese Praxis, die von vielen Kranken als sehr belastend empfunden wurde, konnte erst durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 18.6.2008; AZ: B 14 AS 22/07 R) weitgehend gestoppt werden. Allerdings versuchte das Bundesarbeitsministerium Anfang 2008 zunächst noch etwas von dieser Praxis durch eine Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung für die Zukunft zu retten<sup>8</sup>.

Ein weiterer ständiger Streitpunkt ist die Bereinigung erzielten Einkommens. So muss nach einer Reihe von Entscheidungen des Bundessozialgerichts die ARGE einem volljährigen Kind in der Be-

<sup>8</sup> Erst Anfang 2009 hat das Bundesarbeitsministerium die Anrechnung ganz aufgegeben

darfsgemeinschaft beispielsweise von seinem Kindergeld 30 EUR als so genannte "Versicherungspauschale" belassen. Ist das Kindergeld das einzige Einkommen des volljährigen Kindes, unterschlägt die ARGE häufig, dass das Kind von diesem Kindergeld mindestens 30 EUR für sich behalten darf.

Minderjährige Kinder mit eigenem Einkommen durften nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zumindest bis zum August 2009 ebenfalls 30 EUR für sich behalten. Wenn von dem Kindergeld ein Teil bei den Eltern angerechnet wird, stehen auch den Eltern Freibeträge zu (z.B. die 30 Euro Versicherungspauschale und der Betrag der Kfz-Versicherung).

Außerdem kann es für Erwerbstätige in ergänzendem Bezug von Alg II oftmals ratsam sein die Anrechnung des Erwerbseinkommens überprüfen zu lassen. Sofern sie erhöhte Werbungskosten geltend machen können, kann sich oftmals der Freibetrag für Erwerbstätigkeit für sie erhöhen.

### c.) Ärger mit Selbstständigkeit

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	9	1,7
Nein	535	98,3
Gesamt	544	100,0

Erläuterung: Zu Anfang des Jahres 2008 änderte das Bundesarbeitsministerium die einschlägige Verordnung über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II, die Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld- Verordnung. In Folge dieser Änderung verschärften sich die Bedingungen drastisch, unter denen betroffene Selbstständige jetzt noch aufstockend Alg II beziehen können. Insbesondere sind sie nun auch gezwungen, jeweils 6 Monate im Voraus ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu schätzen; auf dieser Grundlage wird dann ihr Alg II berechnet. Hierbei ist es seit Anfang 2008 so, dass die ARGE nach dem Willen des Bundesarbeitsministeriums auch die Angemessenheit betrieblicher Ausgaben und Investitionen überprüfen und gegebenenfalls ihre Anerkennung verweigern können soll. Grundsätzlich ist darüber hinaus zumindest in der ARGE Oldenburg ein Klima von Misstrauen und verschärfter Kontrolle und Schikane gegenüber betroffenen Selbstständigen spürbar.

Die Zahl der in der ALSO beratenen Selbstständigen, die deswegen besonderen Ärger hatten - und deren Beratung nicht schon unter den Rubriken Einkommensanrechnung/ Prävention oder falsche Anrechnung von Einkommen erfasst ist - mag gering erscheinen. Insgesamt hat sich aber seit 2008 der Aufwand für die Beratung Selbstständiger im Alg II deutlich erhöht. Zumal diese Beratung sich nicht nur auf Fragen zum Alg II erstreckte, sondern generell alle mit der Selbstständigkeit in Verbindung stehenden Probleme berührte.

#### 2.2.2.3 Kosten der Unterkunft

Auch in 2008 zählte die Beratung zu den Wohnkosten zu einem Schwerpunkt der Tätigkeit der ALSO-Beratung. Insbesondere die Frage der Angemessenheit der Höhe der Miete und der Heizkosten sowie die Frage eines Umzugs in eine andere Wohnung spielten hier eine zentrale Rolle. Die Werte zu den Themen Miethöhe und Heizungskosten sind signifikant, d.h. statistisch aussagekräftig.

### a.) Miethöhe

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	89	16,4
Nein	455	83,6
Gesamt	544	100,0

Interpretation: Die Beratung in diesem Bereich umfasst einerseits die Information der Betroffenen über die in Oldenburg und den umliegenden Kommunen zurzeit als angemessen anerkannten Miethöhen. In einer Reihe von Fällen ging es zudem darum, welche Obergrenze denn nun maßgeblich ist. Sowurden beispielsweise Wohngemeinschaften von der ARGE des öfteren als ein Haushalt mit einheitlicher Mietobergrenze veranschlagt, obwohl dies nach der Rechtsprechung des Sozialgericht Oldenburg und des LSG Niedersachsen- Bremen rechtlich nicht zutreffend ist.

Sofern die Mietobergrenzen überschritten wurde, ging es den Ratsuchenden in der Beratung außerdem darum, die Folgen dieser Überschreitung, mögliche Übergangsfristen und Ausnahmetatbestände zu erfahren. Zudem wollten sie auch darüber informiert werden, welche Miete die ARGE in Zukunft, insbesondere nach einem Umzug oder dem Auszug einer Person aus der bisher gemeinsamen Wohnung, noch problemlos anerkennen werde.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es in der Stadt Oldenburg in den letzten Jahren eine erhebliche Verknappung des Wohnraumangebots gegeben hat<sup>9</sup>. Besonders kleine und preisgünstige Wohnungen fehlen in Oldenburg, wie auch die städtische Wohnungsbaugesellschaft GSG mehrfach öffentlich erklärt hat<sup>10</sup>. Dies Problem wird gesteigert durch den Druck, den die ARGE erzeugt in Bezug auf die Einstufung höherer Mieten von Alg II- Berechtigten als "unangemessen" und daher nicht in vollem Umfang im Rahmen des Alg II zu übernehmen. Es wäre interessant zu erfahren, wie viele der 1650 von der GSG registrierten Wohnungssuchenden deshalb eine kleine und billige Wohnung suchen, weil die ARGE Oldenburg sie zum Umzug aufgefordert hat bzw. nicht mehr die volle Miete bei ihnen übernimmt<sup>11</sup>.

### b.) Kosten Haus/ Eigentumswohnung

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	9	1,7
Nein	535	98,3
Gesamt	544	100,0

9 Vgl. den Artikel "In der Stadt werden die Mietwohnungen knapp" in der NWZ vom 25.11.2009

10 ebd.; siehe zudem den Artikel: "Günstige Wohnungen sind Mangelware" in der NWZ vom 10.9.2008. Zitat aus diesem Artikel: "1650 Menschen stehen bei der GSG auf der Warteliste für eine kleine, bezahlbare Wohnung - und das vermutlich für längere Zeit. 'Wir können diese Nachfrage zurzeit nicht bedienen', sagte am Dienstag GSG-Chef Stefan Könner. Immer mehr Oldenburger müssten wegen Hartz IV-Bezugs oder kleiner Renten Abstriche bei der Wohnung machen, hinzu kommen viele Studenten, die in diesem Segment suchten - 'ohne dass es dafür ein ausreichendes Angebot gibt'."

11 Unsere statistische Auswertung hat aber keinen Zusammenhang zwischen der Dauer der Arbeitslosigkeit und einer Beratung zum Thema Alg II und Umzug ergeben. Das relativiert das oben Gesagte etwas.

Das Bundessozialgericht hat im Sommer 2008 klargestellt<sup>12</sup>, dass bei überwiegend bezahltem Wohneigentum die Tilgungsraten eines Darlehns zur Finanzierung dieses Wohneigentums, wie auch die Zinsen von der ARGE zu übernehmen sind. Das wird seitens der ARGE häufig 'vergessen'.

Zudem kommt es vor, dass auch andere Nebenkosten, deren Übernahme rechtlich eigentlich unstrittig sind, 'vergessen' werden. Beratung in diesem Bereich bedeutet daher häufig einen genauen Vergleich der tatsächlichen Wohnkosten mit den von der ARGE anerkannten Kosten in den Alg II-Bescheiden.

Da es aber unter den Alg II- Beziehenden in der Stadt Oldenburg vergleichsweise wenige Besitzer von Haus oder Eigentumswohnungen gibt, spielt dieses Thema eine vergleichsweise sehr geringe Rolle gegenüber der Frage der Übernahme der Mietkosten.

### c.) Heizungskosten

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
<b>Ja</b>	62	11,4
<b>Nein</b>	482	88,6
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: Heizkosten dürfen nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht pauschaliert werden. Die ARGE Oldenburg wendete im Jahr 2008 dennoch eine Pauschale von 1,20 je Quadratmeter an. Das führte in einer Reihe von Fällen dazu, dass nicht die tatsächlichen Heizkosten übernommen wurden. Zudem muss die ARGE auch Nachforderungen des Energieversorgers oder Vermieters übernehmen, wenn die Bewohner Heizkosten nicht sparen können ohne in einer eiskalten Bude zu hocken. Auch dies tat die ARGE häufig nicht von sich aus.

Dazu kommt, dass wir immer wieder auch Fälle aufdecken, wo die Kosten der Warmwasseraufbereitung in Form einer Pauschale von den Kosten der Unterkunft abgezogen werden, obwohl das Warmwasser über gesonderte Elektroboiler mit Strom erhitzt wird. Das ist nicht rechtmäßig, da Strom schon mit einer Pauschale in der Regelleistung enthalten sein soll. Der Abzug der Warmwasserpauschale ist gesetzlich auf die Fälle beschränkt, in denen das Warmwasser in der Wohnung durch Gas oder Öl über die Zentralheizung erhitzt wird.

### d.) Kautio

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
<b>Ja</b>	31	5,7
<b>Nein</b>	513	94,3
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten für die Erlangung einer neuen Wohnung, also z.B. die Übernahme der Kautio. Ohne Kautio gelangen Mietsuchende in

<sup>12</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2008 (AZ B 14/11b AS 67/06 R)

Oldenburg nur selten an eine Wohnung. Daher hat die Beratung dazu, wie Alg II- Beziehende die Zahlung der Kautions erlangen können, für viele Ratsuchende erhebliche Bedeutung .

Dazu kommt, dass die ARGE häufig von Alg II- Beziehenden verlangt die Kautions in kleinen Raten von der kargen Regelleistung in laufenden Alg II- Bezug wieder abzustottern. Den Betroffenen wird oft vermittelt, dass sie nur dann die Kautions bekommen könnten, sofern sie sich mit einer ratenweisen Rückzahlung im laufenden Alg II -Bezug einverstanden erklären. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn sie diese Kautions „unwiderruflich“ an die ARGE abgetreten haben.

#### e.) Umzug

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	54	9,9
Nein	489	89,9
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: Im Fall eines Umzugs in eine andere Wohnung in der selben Stadt oder Gemeinde gibt es eine Deckelung der Miete und Mietnebenkosten an die Kosten der vorherigen Wohnung (§ 22 Abs.2 SGB II). Das gilt aber nicht, sofern der Umzug "erforderlich" war oder Alg II- Beziehende in eine andere Kommune umziehen wollen. Beratung hat daher hier zunächst eine Aufklär- und Warnfunktion. Zudem geht es häufig um die Frage, was den genau ein "erforderlicher" Umzug ist.

#### f.) Renovierungskosten

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	9	1,7
Nein	535	98,3
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: Die Renovierungskosten für die alte Wohnung nach einem Umzug, die ebenfalls Bestandteil der Kosten der Unterkunft sein können, spielten nur eine geringe Rolle in der Beratung.

#### 2.2.2.4 Alg II und Kürzung der Regelleistung

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	35	6,4
Nein	509	93,6
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Erläuterung: Das SGB II kennt eine ganze Reihe von Sanktionstatbeständen, mit denen vermeintliches Fehlverhalten Betroffener sanktioniert werden kann. Diese Sanktionen betreffen insbesondere

die ohnehin viel zu niedrig bemessene Regelleistung und untergraben das gesetzlich garantierte sozio- kulturelle Existenzminimum. Die ALSO unterstützt daher das im Jahr 2009 gebildete Bündnis für ein Sanktionsmoratorium, welches die gnadenlose Praxis der behördlichen Sanktionen anschaulich schildert und eine Aussetzung der Sanktionsbestimmungen fordert (siehe dazu im Internet unter [www.sanktionsmoratorium.de](http://www.sanktionsmoratorium.de)).

Beispielsweise können Alg II- Berechtigte mit einer 10%igen Kürzung der Regelleistung allein dafür bestraft werden, dass sie einen Meldetermin nicht einhalten. Diese Bestimmung ist schon an sich ein Skandal. Im Einzelfall kann es für die Nichtwahrnehmung eines Meldetermins außerdem gewichtige Gründe geben.

Ebenso wird nach dem Text des SGB II mit Sanktionen bedroht, wer sich weigert eine Eingliederungsvereinbarung mit der zuständigen Alg II- Behörde abzuschließen, weil er bzw. sie mit dem Inhalt dieser Vereinbarung nicht einverstanden ist. Diese Behördenpraxis stieß schon in 2007 auf erhebliche Verfassungsbedenken der Sozialgerichtsbarkeit<sup>13</sup>. Die Bundesagentur für Arbeit änderte jedoch erst Ende 2008 ihre Durchführungshinweise zum SGB II. Die Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen soll nun auch nach dem Willen der BA nicht mehr zu einer Sanktion führen. Dennoch geht aus einer Statistik der BA hervor, dass die zuständigen Alg II- Behörden auch im ersten Halbjahr 2009 noch Kürzungen wegen der Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen vorgenommen haben<sup>14</sup>.

Immer wieder erleben wir auch, dass gleich mehrere Sanktionen an einem Tag verhängt werden. Oft bekommen Erwerbslose gleich mehrmals Post am Tag - und in jedem Brief steckt ein Kürzungsbescheid. Die Gerichte haben mehrfach entschieden, dass allenfalls der erste Kürzungsbescheid rechtmäßig ist.<sup>15</sup> In diesem Fall berät die ALSO darüber, wie man sich gegen diese unzulässige Sanktionspraxis am besten wehren kann.

#### 2.2.2.5 Alg II und Rückforderung

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
<b>Ja</b>	42	7,7
<b>Nein</b>	502	92,3
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Erläuterung: Aufgrund der Vorabbeurteilung von Alg II für die Dauer von 6 Monaten nimmt die ARGE Einkommensschätzungen vor. Diese können sich recht häufig als falsch erweisen. Zudem kann es auch durch Änderungen der Verhältnisse, z.B. im Bereich der Wohnkosten, zu Überzahlungen kommen.

Die Folge ist eine Häufung von Rückforderungsbescheiden. Bei der Überprüfung dieser Bescheide erweist sich dann oft, dass das Recht, das in diesem Bereich besonders kompliziert ist, von der ARGE falsch angewendet wurde.

13 Siehe z.B. LSG Niedersachsen- Bremen, Beschluss vom 31.7.2007, AZ: L 8 AS 605/06 ER.

14 [www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/I.html](http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/I.html); dort unter: "Sanktionen - Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten"

15 Siehe z.B. SG Oldenburg, Beschluss vom 8.12.2008, AZ: S 44 AS 2279/08 ER.

### 2.2.2.6 Sonstige Alg II- Beratungen:

Eine Reihe von Fragen spielte im Jahr 2008 eine geringere Rolle. Sie seien hier zur Übersicht einfach hintereinander aufgeführt, um Umfang und Breite der Sozialberatungen in der ALSO zu dokumentieren.

#### Sonderregelung für unter 25jährige Personen (§ 7 Abs.3 Nr.4 in Verbindung mit § 20 Abs. 2a und § 22 Abs.2a SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	10	1,8
Nein	534	98,2
Gesamt	544	100,0

#### Eheähnliche Gemeinschaft

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	20	3,7
Nein	524	96,3
Gesamt	544	100,0

Interpretation: Nach § 7 Abs.3 des SGB II bildet eine "Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen", eine eheähnliche Gemeinschaft mit dieser anderen Person.

"Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen", wird nach § 3a des selben Paragraphen von der zuständigen Alg II- Behörde vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Nach den Erfahrungen der ALSO- Beratungen gehen die Mitarbeiter der zuständigen Behörden mit dieser Regelung z.T. so um, dass sie grundsätzlich immer eine eheähnliche Gemeinschaft vermuten, wenn zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts ein Jahr in einer Wohnung zusammenleben (manchmal sogar dann, wenn sie gerade erst zusammenziehen wollen!). Dies kann für die Betroffenen eine Reihe von nachteiligen Folgen haben. Beratungen zu diesem Thema in der ALSO drehen sich in der Regel zunächst um die Folgen einer solchen Einstufung als eheähnliche Gemeinschaft. Sodann geht es meistens auch darum den Betroffenen Wege aufzuzeigen, wie sich gegen diese Einstufung zur Wehr setzen können, wenn sie damit nicht einverstanden sind.

Der Umfang der Beratungen zum Thema eheähnliche Gemeinschaft ist vor dem Hintergrund des Problems überraschend gering. Das Ergebnis der Auswertung macht deutlich, dass die Beratung zum Thema eheähnliche Gemeinschaft im Jahr 2008 kein auffälliger Inhalt der Beratung war.

### Haushaltsgemeinschaft (§ 9 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	7	1,3
Nein	537	98,7
Gesamt	544	100,0

### Hausbesuch

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	5	0,9
Nein	539	99,1
Gesamt	544	100,0

### Vermögen (§ 12 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	36	6,6
Nein	508	93,4
Gesamt	544	100,0

Erläuterung: Beratung in diesem Bereich ist ganz überwiegend präventive Beratung vor Stellung eines Antrags auf Alg II, um festzustellen, ab welchem Zeitpunkt unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II bestehen könnte.

Die vergleichsweise nicht besonders hohe Zahl der Beratungen in diesem Bereich macht außerdem deutlich, dass die meisten Alg II- Beziehenden langzeitarbeitslos sind und deshalb kaum noch über finanzielle Reserven verfügen - meist auch schon vor Stellung eines Antrags auf Alg II.

### Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	18	3,3
Nein	526	96,7
Gesamt	544	100,0

### **Alg II und Trainingsmaßnahme (§ 15a SGB II)**

<b>Nur gültige Antworten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Ja</b>	8	1,5
<b>Nein</b>	535	98,3
<b>Gesamt</b>	543	99,8

### **Ein- Euro- Job (§ 16d SGB II)**

<b>Nur gültige Antworten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Ja</b>	10	1,8
<b>Nein</b>	534	98,2
	544	100,0

### **Regelleistung (§ 20 SGB II)**

<b>Nur gültige Antworten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Ja</b>	9	1,7
<b>Nein</b>	535	98,3
<b>Gesamt</b>	544	100,0

### **Mehrbedarf bei Schwangerschaft oder Alleinerziehung (§ 21 SGB II)**

<b>Nur gültige Antworten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Ja</b>	5	0,9
<b>Nein</b>	539	99,1
<b>Gesamt</b>	544	100

### Mehrbedarfszuschlag bei Krankheit (§ 21 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	10	1,8
Nein	534	98,2
Gesamt	544	100,0

### Sonderleistung bei mehrtägigen Klassenfahrten (§ 23 Abs.3 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	4	0,7
Nein	540	99,3
Gesamt	544	100,0

### Sonderleistung für die Wohnungserstausstattung (§ 23 Abs.3 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	26	4,8
Nein	518	95,2
Gesamt	544	100,0

### Sonderleistung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs.3 SGB II)

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	9	1,7
Nein	535	98,3
Gesamt	544	100,0

### befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)<sup>16</sup>

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	7	1,3
Nein	536	98,5
Gesamt	544	100,0

### Alg II - Sonstiges<sup>17</sup>

Nur gültige Antworten	Anzahl	%
Ja	120	22,1
Nein	424	77,9
Gesamt	544	100,0

Insgesamt ist es schon aus Platzgründen nicht möglich, in diesem Rahmen auf alle Probleme des Alg II- Bezugs einzugehen. Zur weiteren Übersicht, insbesondere auch auf die zahlreichen Fehler in Alg II- Bescheiden, verweist der Verfasser insoweit auf das Beratungsflugblatt "Der ARGE-Bescheid - ohne Fehl und Tadel!?" ([www.also-zentrum.de/Beratung/ Infoflugblätter der ALSO](http://www.also-zentrum.de/Beratung/Infoflugblätter%20der%20ALSO)).

---

16 Dabei handelt es sich um einen befristeten 'Armutsgewöhnungszuschlag', der im Falle von vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld I für höchstens 2 Jahre bewilligt wird. Der befristete Zuschlag, dessen Höhe nach oben gedeckelt ist, soll Zweidrittel des Unterschiedsbetrags zwischen tatsächlich vorher bezogenem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld einerseits und der Höhe des Arbeitslosengeldes II im ersten Monat des Bezugs von Alg II ausmachen.

17 Hierunter wurden alle sonstigen Beratungen subsumiert. Das waren z.B. Fragen zur Übernahme von Bewerbungskosten; zu den Mitwirkungspflichten (Vorlage von Kontoauszügen, rechtlich unzulässige Fragen zu Name und Anschrift der Eltern, usw.); zur Finanzierung einer gewünschten Ausbildung oder Umschulung; zum Problem der erheblichen 'Deckungslücke' bei der Übernahme von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung; zu Problemen des grundsätzlichen Leistungsausschlusses bestimmter Gruppen von Ausländern, von vielen Auszubildenden und von langfristig Kranken.

### 2.3. Beratungen zum Arbeitslosengeld 1

**Tabelle 2.3.: Beratung zum Arbeitslosengeld 1:**

	Anspruchsvoraussetzung		Dauer des Arbeitslosengeldes		Höhe des Arbeitslosengeldes		Nebeneinkommen		Sperrzeit		Arbeitslosengeld - Sonstiges	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>ja</b>	18	3,3	7	1,3	10	1,8	4	0,7	17	3,1	27	5,0
<b>nein</b>	526	96,7	537	98,7	534	98,2	540	99,3	527	96,9	517	95,0
<b>Gesamt</b>	544	100,0	544	100,0	544	100,0	544	100,0	544	100,0	544	100,0

Interpretation: Bei der Beratung zum Arbeitslosengeld 1 spielen insbesondere Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zu möglichen Sperrzeiten eine Rolle. Dies deutet darauf hin, dass Betroffene insbesondere bei drohendem Arbeitsplatzverlust bzw. kurz nach einer Kündigung den Kontakt zur Beratung der ALSO suchen. Die Beratung erfolgt also insbesondere anlässlich des Statuswechsels von erwerbstätig zu erwerbslos.

Insgesamt hat die ALSO im Jahr 2008 66 Personen zu 81 Themen beraten (15 Mehrfachnennungen). Bei den Mehrfachnennungen handelt es sich häufig um inhaltlich eng verknüpfte Themen. Beispielsweise um die Überprüfung der Bescheide hinsichtlich Dauer und Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes. Daran kann sich dann etwa eine Beratung über die Möglichkeit durch Nebeneinkommen seine finanzielle Lage zu verbessern anschließen.

Inhaltlich geht es häufig darum, unter welchen Bedingungen überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 besteht. Daneben spielt die Überprüfung der Bescheide des Arbeitsamts hinsichtlich der Berechtigung von Sperrzeiten nach § 144 SGB III eine wichtige Rolle. Dies ist ein bedeutendes Thema für Arbeitslose, da sie einen vom Amt akzeptierten wichtigen Grund haben müssen, um beispielsweise ohne Bestrafung durch eine bis zu dreimonatige Sperre selbst kündigen zu dürfen bzw. ein Arbeitsangebot ohne Sanktionen ablehnen zu können. Dabei ist zum einen festzustellen, dass das Arbeitsamt in Bezug auf die Zumutbarkeit von Arbeitsstellen häufig sehr unzureichend informiert. Deshalb wissen Betroffene oft nicht, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie ein zweifelhaftes Arbeitsangebot erhalten. Außerdem ist es nach Erfahrung der Berater/-innen der ALSO so, dass das Arbeitsamt fast immer eher den Angaben der Arbeitgeber als denen gekündigter Arbeitnehmer/-innen oder Arbeitslosen glaubt. Das ist ein Einfallstor für unseriöse Arbeitgeber und führt immer wieder zu fragwürdigen Sperrzeiten. Gründe, die eine Eigenkündigung rechtfertigen könnten - z.B. gesundheitliche Einschränkungen oder Mobbing - werden dagegen schnell beiseite geschoben. Entsprechend besteht die Beratung der ALSO hier oft darin, bei der Darstellung eines solchen "wichtigen Grund(-es)" im Sinne des Sperrzeitrechts zu helfen und das plausibel zu machen.

Unter den "sonstigen" Beratungen befinden sich insbesondere auch Beratungen zu Rückforderungen, zu Stellensuche und Arbeitsaufnahme und zu Weiterbildung und Umschulung. Ansonsten lässt sich nur feststellen, dass das Beratungsspektrum die ganze Bandbreite des SGB III umfasst - immerhin ein Gesetz mit mehr als 400 Paragraphen. Und das die vergleichsweise deutlich geringe Zahl der Beratungen zum SGB III dafür spricht, dass der Problemdruck bei den Arbeitslosengeldbeziehenden deutlich niedriger ist als bei den Alg II- Berechtigten.

## 2.4.Sonstige Beratungen

Neben den Themen Arbeitslosengeld 1 und Alg II berät die ALSO auch zu einer Reihe von anderen Sozialleistungen bzw. Themen rund um den Arbeitsmarkt. In 2008 haben wir dazu 19,7% aller Ratsuchenden beraten.

In der ausgewählten Stichprobe von 544 Fällen waren es in 110 Beratungen mit 107 Personen (3 Mehrfachnennungen). Im Einzelnen verteilen sich diese Beratungen wie folgt:

- Leistungen für Behinderte, Altersrentner/-innen und Erwerbsunfähige nach dem SGB XII: 40 Beratungen (7,3% aller Beratungen insgesamt);
- Krankengeld: 26 Beratungen (4,8% aller Beratungen insgesamt);
- Wohngeld: 15 Beratungen (2,7% aller Beratungen insgesamt);
- Bafög: 7 Beratungen (1,3% aller Beratungen insgesamt);
- Kinderzuschlag: 4 Beratungen (0,7% aller Beratungen insgesamt)<sup>18</sup>;
- Existenzgründung: 4 Beratungen (0,7% aller Beratungen insgesamt);
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende: 3 Beratungen (0,5% aller Beratungen);
- Elterngeld: 3 Beratungen (0,5% aller Beratungen insgesamt);
- Kindergeld 3 Beratungen (0,5% aller Beratungen insgesamt);
- Sonstiges: 5 Beratungen (0,9% aller Beratungen insgesamt).

Diese Aufzählung macht noch einmal deutlich, wie breit das von der ALSO beratene Themenspektrum ist. Dies erfordert ein umfangreiches Fachwissen. Zumal sich die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in einem dauernden Veränderungsprozess befinden. Für die Berater/-innen der ALSO ist daher die Teilnahme an den gemeinsamen Teambesprechungen am Freitagmorgen verpflichtend, in der immer auch ein großer Anteil an interner Fortbildung geleistet wird. Zudem gibt es bei große-

---

<sup>18</sup> Die sehr niedrige Zahl der Beratungen zum Kinderzuschlag entspricht der lächerlichen Bedeutung dieser Sozialleistung, bei der der gewaltige bürokratische Aufwand zur Beantragung der Leistung in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die von Armut betroffenen Familien steht. Seit Einführung des Kinderzuschlags im Jahr 2004 wurden bis Ende 2007 91.579 Anträge bewilligt. Dies entspricht, gemessen an der Zahl der Kindergeldbezieher, einem Anteil von 0,6%. An die 49.000 anspruchsberechtigten Haushalte mit 124.000 Kindern aus dem Jahr 2006 wurden insgesamt 139 Mio. Euro ausgezahlt. Vgl. dazu das Dossier des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen des Prognos-Instituts: "Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland", S.25; Berlin/ Basel: 2008.

Mittlerweile hat die Bundesregierung auf diese Situation zwar reagiert. Mitte März 2008 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vor. Im Zentrum der Änderungen stand die Novellierung des erst 2005 eingeführten Kinderzuschlags, die kurze Zeit später, im Oktober 2008, in Kraft trat. Durch die Gesetzesänderung sollte die Erlangung des Kinderzuschlags, eine Art kleines Arbeitslosengeld II außerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende, und damit die Überwindung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit deutlich erleichtert werden. Bei Alleinerziehenden reiche künftig schon ein Bruttoverdienst von 600 Euro monatlich aus, um den Kinderzuschlag zu erhalten. So wurde das politische Vorhaben seinerzeit öffentlich präsentiert. Dass kaum eine Alleinerziehende mit einem derart geringen Verdienst ihre und die »Hartz-IV«-Abhängigkeit ihres Kindes vermeiden kann, wurde weniger vollmundig betont.

Johannes Steffen ("Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von 'Hartz IV'", [www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik)), der sich ausführlich mit der Neuregelung des Kinderzuschlags befasst hat und dazu auch Modellrechnungen präsentieren kann, kommt zu folgender Bewertung: "Der mit der Einführung des Kinderzuschlags im Jahre 2005 verfolgte sozialpolitische Ansatz, Haushalte erwerbstätiger Eltern mit Kindern mittels Gewährung vorrangiger Sozialtransfers aus der Fürsorge-Abhängig zu lösen, wird derzeit völlig unzureichend eingelöst. Die auf dieses Ziel hin äußerst mangelhaft abgestimmte Ausgestaltung der einzelnen Transfersysteme führt entgegen der intendierten Absicht zu einer strukturellen Verfestigung der Fürsorgeabhängigkeit. Für die betroffenen Eltern ist das Zusammenspiel von nach dem SGB II anrechenbarem Arbeitsentgelt, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld längst nicht mehr durchschaubar. Die mit Wirkung seit Oktober 2008 eingeführte Verzichtsoption auf den »Hartz-IV«-Bezug zugunsten der statt dessen ermöglichten Inanspruchnahme des Kinderzuschlags bedient sich zudem gezielt einer Sozialpolitik der Unterdeckung des fürsorgerechtlich normierten Bedarfs und setzt damit – erstmals in der bundesdeutschen Geschichte gesetzlich explizit legitimiert – auf eine Politik *mit* der 'Dunkelziffer der Armut'.

ren gesetzlichen Änderungen oder zur Vertiefung bestimmter Themen gesonderte Schulungen, die z.T. auch am Wochenende stattfinden (in 2008 z.B. zum Thema Rückforderungsverfahren nach dem SGB X).

Die Beratungen zu Themen wie z.B. Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld, Bafög, BAB, Kinderzuschlag oder Grundsicherung für Altersrentner/-innen und dauerhaft erwerbsunfähige Personen nach dem SGB XII haben wir nicht weiter ausgewertet. Da diese Beratungen in der ALSO deutlich weniger Raum einnehmen als die Beratungen zum Arbeitslosengeld bzw. zum Alg II, haben wir sie schon im statistischen Erhebungsbogen nicht in Kategorien unterteilt, da die so entstandenen Untergruppen meist sehr klein sein würden. Die Auswertung von statistischen Kategorien mit sehr geringem Datenbestand würde ansonsten berechtigte Fragen nach der Gültigkeit der so gewonnenen Aussagen aufwerfen.

### III. Häufigkeit und Dauer von Beratungsgesprächen sowie Interventionen

#### 3.1 Häufigkeit von Beratungsgesprächen

3.1.1. Ein Teil der Ratsuchenden war vorher noch nie in der Beratung der ALSO - die so genannten **Neukunden**. Wir haben auch erhoben, wie hoch der Anteil der Neukunden an der Anzahl der Ratsuchenden insgesamt ist:

	Anzahl	%
<b>Neukunde</b>	212	39,0
<b>kein Neukunde</b>	331	60,8
<b>Ungültig</b>	1	0,2
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: Die Zahl der Neukunden ist hoch. Dies spricht dafür, dass die ALSO mittlerweile in der Stadt Oldenburg und ihrer näheren Umgebung als Beratungseinrichtung sehr bekannt ist, so dass Personen uns von sich aus aufsuchen, wenn sie Probleme mit den Ämtern haben, wenn sie arbeitslos oder arm sind oder dies zu werden drohen. Die Sichtbarkeit ist dabei sicher noch einmal durch die regelmäßige Präsenz der ALSO vor dem Arbeitsamt im Rahmen des wöchentlichen "Zahltags" - wöchentliches Angebot von Begleitaktionen - erhöht worden.

Unter den Stadtteilen, aus denen die Neukunden kommen, sind die Stadtteile Donnerschwee und Innenstadt deutlich und in statistisch aussagekräftiger Größenordnung überrepräsentiert. Das spricht dafür, dass die Beratung der ALSO insbesondere für Personen aus der Nähe des Arbeitslosenzentrums besonders gut zu erreichen ist. Ratsuchende aus anderen Stadtteilen wie z.B. Bümmerstede, Osternburg, Kreyenbrück und Bloherfelde finden dagegen deutlich weniger den Weg ins Arbeitslosenzentrum. Ein Hinweis dafür, dass eine Beratung in diesen Stadtteilen die Erreichbarkeit der ALSO-Beratung deutlich erhöhen würde.

Deutlich wird außerdem anhand der obigen Zahlen, dass es nicht etwa nur ein kleiner Kern von verfestigten Langzeitarbeitslosen ist, der die Beratung aufsucht. Die ALSO wird vielmehr von sehr heterogenen Bevölkerungsgruppen aus allen Stadtteilen als Beratungseinrichtung geschätzt.

Auffällig war weiter in 2008, dass der Anteil der männlichen Neukunden an der Gesamtzahl der männlichen Ratsuchenden signifikant höher war (44,2%) als der Anteil der weiblichen Neukunden an der Gesamtzahl der weiblichen Ratsuchenden (36,0%). Dies Ergebnis unterstreicht, dass in 2008 in Folge steigender Arbeitslosigkeit mehr männliche als weibliche Erwerbslose neu in die ALSO gekommen sind: Die Arbeitslosigkeit macht auch vor den männlichen Kernbelegschaften nicht mehr halt.

Unter den Inhalten, die die Neukunden zum ersten Mal in statistisch aussagekräftiger Form in die ALSO-Beratung getrieben haben, dominieren ausschließlich Themen rund um das Alg II. Neben dem Thema Stellung eines Folgeantrags sind dies die Themen "Bescheidprüfung", "Einkommen/Prävention" (d.h. Vorabinformation über die Art der Anrechnung von Einkommen auf Alg II) und "falsche Anrechnung von Einkommen". Das ist sicher ein klarer Hinweis darauf, wo der Schuh drückt: Viele Alg II-Berechtigte verstehen ihre Bescheide nicht. Und die Einkommensanrechnung schon gar nicht. Das verbindet sie mit den Mitarbeiter/-innen der zuständigen Alg II-Behörden, weshalb die Alg II-Bescheide gerade in diesem Punkt oft fehlerhaft sind.

3.2.2. Ein anderer Teil der Ratsuchenden wird, weil die angesprochenen Probleme nicht in einem Beratungsgespräch zu lösen sind bzw. weil eine Beratung zeitmäßig allzu lange dauert, zu einem **Folgetermin** geladen. Wir haben auch erhoben, wie hoch der Anteil der Neukunden an der Anzahl der Ratsuchenden insgesamt ist:

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Folgeberatung</b>	112	20,6
<b>keine Folgeberatung</b>	431	79,2
<b>Ungültig</b>	1	0,2
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation: In sage und schreibe einem Fünftel der Fälle ist mindestens eine Folgeberatung notwendig. Dies liegt nicht etwa daran, dass die einzelnen Beratungsgespräche besonders kurz wären, wie wir weiter unten noch sehen werden - ganz im Gegenteil. Vielmehr erzwingen der Umfang und Komplexität des ersten Beratungsgesprächs einen oder mehrere Folgetermine.

Bei den Inhalten der Folgeberatungen dominieren wie bei den Neukunden ausschließlich Themen rund um das Alg II. Und zwar genau die selben wie bei den Neukunden:

- Stellung eines Folgeantrags (d.h. Probleme beim Ausfüllen des Antrags oder bezüglich ausufernder Anforderungen von Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht);
- "Bescheidprüfung";
- "Einkommen/ Prävention" (d.h. Vorabinformation über die Art der Anrechnung von Einkommen auf Alg II);
- und "falsche Anrechnung von Einkommen".

### 3.2. Beratungsdauer

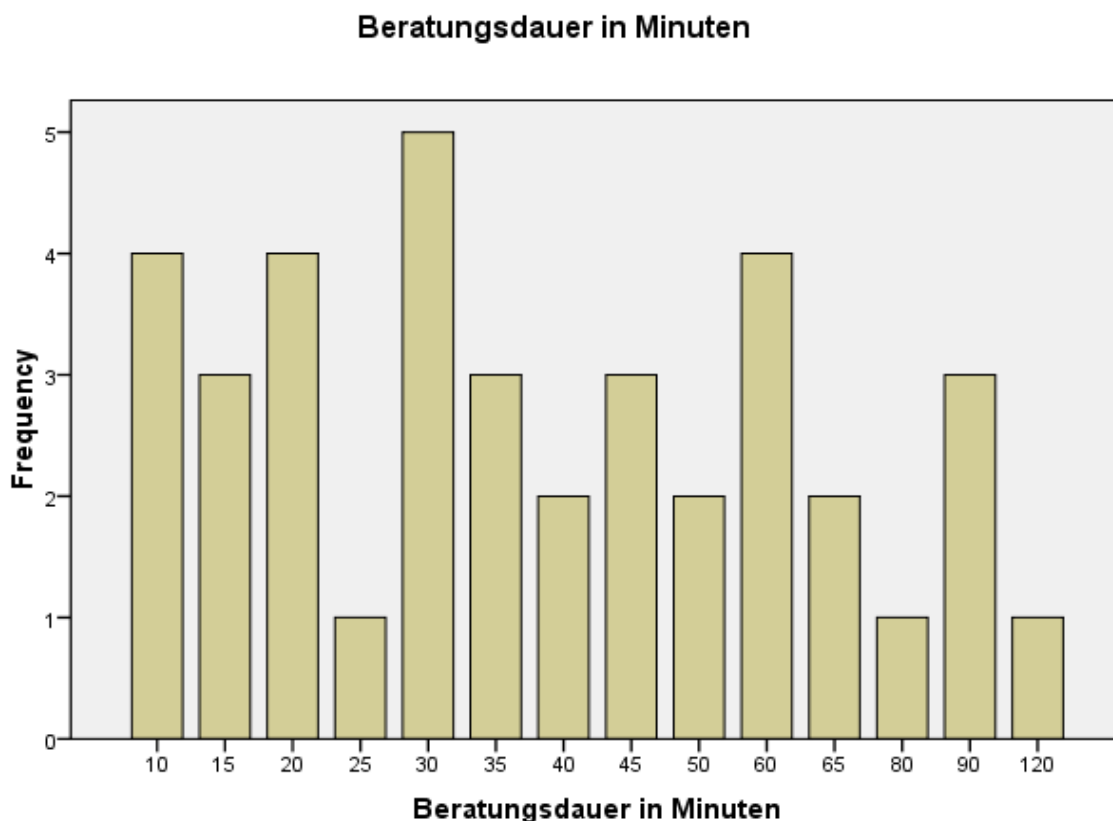
**Tabelle 3.2.1: Beratungsdauer allgemein**

<b>Beratungsdauer in Minuten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>0</b>	2	0,4
<b>bis 15 Minuten</b>	33	6,1
<b>16 - 30 Minuten</b>	122	22,4
<b>31 - 45 Minuten</b>	106	19,5
<b>46 - 60 Minuten</b>	79	14,5
<b>61 - 90 Minuten</b>	60	11,0
<b>länger als 90 Minuten</b>	29	5,3
<b>6 - 8 Stunden</b>	1	0,2
<b>keine Angabe</b>	71	13,1
<b>ungültig</b>	41	7,5
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation:

- Die durchschnittliche Beratungsdauer hat im Jahr 2008 bei etwa 44 Minuten je Fall gelegen<sup>19</sup> (wobei hier die ungültigen und die nicht beantworteten Fragebögen nicht mit die Auswertung eingeflossen sind). Die durchschnittliche Beratungsdauer hat sich somit gegenüber 2005/ 2006, wo sie nach internen Auswertungen der ALSO bei rund 35 Minuten lag, noch einmal deutlich erhöht.
- Die Streuung der Antworten ist sehr groß, da in einer Reihe von Fällen die Beratung länger als 60 Minuten dauerte, in 30 Beratungsgesprächen sogar länger als 90 Minuten. Das deutet klar darauf hin, dass es eine Reihe von komplizierten Fällen gegeben hat.
- Diese komplizierten Fälle betreffen nach unserer Erfahrung insbesondere die Anrechnung von Einkommen auf Alg II sowie die bis zu 4 Jahre rückwirkende Überprüfung alter Bescheide. Zudem kommen z.T. Ratsuchende mit sehr komplexen Problemlagen zu uns.

Die große Bandbreite der Beratungsdauer soll darüber hinaus folgendes Schaubild zur Tabelle 3.2.1 versinnbildlichen:



Das Schaubild macht deutlich, dass die meisten Beratungen zwischen 16 und 30 Minuten dauern.

Eine nähere Untersuchung ergibt zudem, dass die Beratungsgespräche mit weiblichen Ratsuchenden länger dauern (im Schnitt etwa 47 Minuten) als die mit männlichen Ratsuchenden (im Schnitt nur 34 Minuten).

---

<sup>19</sup> Der Verfasser hat die durchschnittliche Beratungsdauer errechnet, indem er jeweils die Anzahl der Fälle mit der jeweiligen Klassenmitte der jeweils gebildeten Klassen multipliziert und das Ergebnis dann durch die Zahl der gültigen Antworten (n = 432) geteilt hat.

3.2.2. Die Analyse der Daten vor dem Hintergrund der Herkunft der Ratsuchenden ergibt dagegen keine aussagekräftigen Hinweise auf Unterschiede in der Beratungsdauer, wie sich aus der Tabelle auf der folgenden Seite ergibt. Das überrascht insofern, als das die Berater/-innen der ALSO gelegentlich Sprachprobleme mit Ratsuchenden anderer Muttersprache festgestellt haben.

**Tabelle 3.2.2: Staatsangehörigkeit (nur gültige Angaben)**

	Staatsangehörigkeit					
	BR Deutschland		EU- Ausland		kein EU- Land	
	Beratungsdauer in Minuten		Beratungsdauer in Minuten		Beratungsdauer in Minuten	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>0</b>	2	0,5	0	0	0	0
<b>bis 15 Minuten</b>	29	6,6	1	8,3	1	2,6
<b>16 - 30 Minuten</b>	105	24,0	4	33,3	10	25,6
<b>31 - 45 Minuten</b>	93	21,2	2	16,7	9	23,1
<b>46 - 60 Minuten</b>	70	16,0	3	25,0	4	10,3
<b>61 - 90 Minuten</b>	52	11,9	1	8,3	5	12,8
<b>länger als 90 Minuten</b>	25	5,7	1	8,3	2	5,1
<b>6 - 8 Stunden</b>	1	0,2	0	0	0	0
<b>keine Angabe</b>	1	0,2	0	0	8	20,5
<b>Gesamt</b>	438	100,0	12	100,0	39	100,0

3.2.3 Außerdem lässt sich feststellen, dass Ratsuchende mit einem Fachhochschul- bzw. mit einem Hochschulabschluss im Durchschnitt kürzer als andere Ratsuchende beraten werden. Diejenigen, die dagegen keinen Schulabschluss haben, werden im Schnitt deutlich länger beraten als andere Ratsuchende<sup>20</sup>.

3.2.4 Weiter hat die Auswertung ergeben, dass Personen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 1 - 3 Jahren etwas häufiger längere Beratungsgespräche haben. Das könnte daran liegen, dass in dieser Gruppe viele Personen sind, die vor dem Wechsel ins Alg II stehen oder diesen gerade hinter sich gebracht haben, so dass sie jetzt ihre frisch erhaltenen Bescheide auf Fehler überprüfen lassen wollen.

<sup>20</sup> Letztere Gruppe hat auch eine statistisch aussagekräftig höhere Zahl von Folgeberatungen nötig.

### 3.3.Interventionen

Die Beratung der ALSO versucht auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der Ratsuchenden aufzuzeigen. Eine wesentliche Aufgabe der ALSO- Beratung besteht dabei in der Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und beim Nachweis von für die Antragstellung bedeutsamen Unterlagen. Bedenkt man, dass ein wesentlicher Inhalt der Sozialberatungen der ALSO in der Beratung und Hilfestellung bei Erst- oder Folgeanträgen zum Alg II besteht (s. Abschnitt 2.2.1), so ist zu vermuten, dass dies eine besonders häufige Art der Intervention ist. Leider wurde die Antragstellung als eigene Interventionsform im Berichtsjahr 2008 noch nicht gesondert erfasst.

Dies vorausgeschickt, so ergibt sich zunächst folgende Übersicht über die Interventionen:

**Tabelle 3.3.1: Häufigkeit von Interventionen:**

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>keine Intervention</b>	455	83,6
<b>einmal</b>	43	7,9
<b>zweimal</b>	21	3,9
<b>dreimal</b>	4	0,7
<b>viermal</b>	1	0,2
<b>fünfmal oder mehr</b>	5	0,9
<b>ungültig</b>	15	2,7
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Deutlich wird, dass die ALSO- Beratung in mehr als 16% aller Fälle interveniert hat<sup>21</sup>. In vielen Fällen war dies mehrfach nötig, z.B. indem 2 Widersprüche für verschiedene Ämter geschrieben wurden. Oder, indem für eine Person gegen einen aktuellen Bescheid ein Widerspruch formuliert und gegen frühere Bescheide, bei denen die Widerspruchsfrist schon abgelaufen war, ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt wurde<sup>22</sup>. Diese Fälle wird der Verfasser im Folgenden näher untersuchen.

Eine Intervention kann z.B. aber auch in einem Schreiben oder einen Anruf im jeweils zuständigen Amt - in der Regel bei der/ dem zuständigen Sachbearbeiter - geschehen. Diese Interventionen hat der Verfasser hier nicht weiter verfolgt.

---

21 Offenbar wurden dabei nicht alle Interventionen erfasst, wie der folgende Tabelle nahe legt, wonach allein die Zahl der Widersprüche fast genauso hoch lag als die Zahl der Fälle, in denen interveniert wurde.

22 Die Widerspruchsfrist beträgt nach § 84 des Sozialgerichtsgesetzes einen Monat nach Zugang eines Bescheides mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung. Wenn diese nicht erfolgt ist, verlängert sich die Widerspruchsfrist gemäß § 66 Abs. 2 des SGG auf 1 Jahr. Sofern diese Fristen überschritten worden sind, bleibt nur die Möglichkeit einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X zu stellen; das ist binnen 4 Jahren rückwirkend möglich.

**Tabelle 3.3.1 Widersprüche:**

	<b>Geschlecht</b>			
	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
	<b>Widerspruch</b>		<b>Widerspruch</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>ja</b>	31	14,9%	71	21,3%
<b>nein</b>	177	85,1%	262	78,7%
<b>Gesamt</b>	208	100,0%	333	100,0%

Interpretation:

- Die Zahl der Widersprüche ist sehr hoch (102 Widersprüche in insgesamt 544 Fällen). Dies weist auf eine hohe Fehlerquote in den Bescheiden der ARGE Oldenburg sowie anderer Ämter hin<sup>23</sup>.
- Die Zahl der Widersprüche, die für weibliche Ratsuchende eingelegt wurde, ist außerdem signifikant höher als die entsprechende Quote für männliche Ratsuchende.
- Von den in 2008 für Betroffene formulierten 102 Widersprüchen bezog sich die ganz überwiegende Mehrzahl auf Leistungen nach dem SGB II, also Alg II (81 Widersprüche).

Von den übrigen Fällen bezogen sich

- 8 auf Bescheide über Arbeitslosengeld 1 (Widerspruchsquote: 12,1%),
- 4 Widersprüche auf Leistungen nach dem SGB XII (Widerspruchsquote: 10%);
- 2 Widersprüche auf den Kinderzuschlag (50%ige Widerspruchsquote!);
- 6 Widersprüche auf Krankengeld (Widerspruchsquote: 23,1%);
- 1 Widerspruch auf Leistungen nach dem Bafög- oder BAB- Leistungen.

Inhaltlich beziehen sich die Widersprüche zum Alg II - genau wie der Bereich der Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X - insbesondere auf die Bereiche Anrechnung von Einkommen sowie Kosten der Unterkunft. In einzelnen, krassen Fällen begründete sich der Widerspruch aber auch z.B. damit, dass die ARGE über viele Monate hinweg ein Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende "vergessen" oder aber z.B. die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt nicht in voller Höhe übernehmen wollte.

Festzustellen ist außerdem, dass die Zahl der Widersprüche allgemein mit der Dauer der Erwerbslosigkeit steigt (s. nächste Tabelle 3.3.1 unten). Dies hängt zunächst damit zusammen, dass länger arbeitslose Betroffene Alg II- Leistungen beziehen. Wie oben bereits angedeutet, sind die Bescheide in diesem Bereich aber besonders fehlerträchtig. Zum anderen verstärkt sich bei den Betroffenen nach längerer Erwerbslosigkeit die Armutproblematik drastisch.

<sup>23</sup> Zitat aus einer Pressemitteilung von MdB Katja Kipping vom 5.5.2009: "Auch die Zahl der Widersprüche gegen Bescheide und Festlegungen der Jobcenter nahm von 704.205 im Jahr 2006 auf 788.479 im Jahr 2008 zu. Im vollen Umfang erfolgreich waren 27 Prozent der bearbeiteten Widersprüche, weiteren 10 Prozent wurde teilweise stattgegeben." Von den abgelehnten Widersprüchen sind zudem rund 36% im Klageverfahren vor den Sozialgerichten erfolgreich. Diese Zahlen von Katja Kipping, die auf entsprechenden Antworten des Bundesarbeitsministeriums beruhen, machen deutlich, wie hoch die Fehlerquote in Alg II- Bescheiden bundesweit ist.

**Tabelle 3.3.1: Dauer der Arbeitslosigkeit und Häufigkeit von Widersprüchen:**

	Arbeitslosigkeit									
	bis 1/2 Jahr		1/2 bis 1 Jahr		1 bis 3 Jahre		länger als 3 Jahre		nein	
	Widerspruch		Widerspruch		Widerspruch		Widerspruch		Widerspruch	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>ja</b>	13	15,9%	8	16,0%	17	18,3%	29	21,3%	30	20,3%
<b>nein</b>	69	84,1%	42	84,0%	76	81,7%	107	78,7%	118	79,7%
<b>Gesamt</b>	82	100,0%	50	100,0%	93	100,0%	136	100,0%	148	100,0%

Feststellen lässt sich anhand dieser Tabelle aber auch ein signifikant höherer Anteil von Widersprüchen, die aus der Beratung Erwerbstätiger resultieren. Sicher ein weiteres Anzeichen dafür, dass die Anrechnung von Einkommen bei Alg II- Beziehenden ein besonders fehler- und skandalträchtiger Bereich ist.

### 3.3.2 Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X:

	Geschlecht			
	männlich		weiblich	
	§ 44 SGB X		§ 44 SGB X	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>0</b>			1	0,3%
<b>ungültig</b>			1	0,3%
<b>ja</b>	19	9,1%	33	9,9%
<b>nein</b>	189	90,9%	298	89,5%
<b>Gesamt</b>	208	100,0%	333	100,0%

Interpretation:

- Zu den Widersprüchen kommen insgesamt weitere 52 Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X. Beide Zahlen können jedoch nicht einfach aufaddiert werden, da wir vielen Ratsuchenden in der gleichen Sache sowohl das Einlegen eines Widerspruchs gegen den aktuellen wie auch das Stellen eines Antrags nach §§ 44 SGB gegen frühere Bescheide empfehlen mussten.

### 3.3.3 Weiterverweisungen an Andere

**Tabelle 3.3.3: Weiterverwiesen an:**

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>Anwalt</b>	27	5,0
<b>Gericht</b>	7	1,3
<b>sonstige Beratungsstelle</b>	19	3,5
<b>nicht weiterverwiesen</b>	462	84,9
<b>ungültig</b>	2	0,4
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Interpretation:

- Die Tabelle macht deutlich, dass die ALSO zusätzlich zu den unter 3.3.1 erwähnten eigenen Interventionen in einer Reihe von Fällen auch auf andere verweist. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Sachverhalt sehr klar ist, in diesem Fall kann es manchmal sinnvoll sein direkt zum Sozialgericht zu gehen und dort mit Hilfe des dortigen Rechtspflegers einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen. Das kann aber auch in schwierigen Fällen notwendig sein, um eine anwaltliche Vertretung hinzuzuziehen. Zu einem dieser Schritte hat die ALSO in 2008 in insgesamt 6,3% aller Fälle geraten. Dabei handelte es sich ganz überwiegend um Alg II- Fälle. Diese Zahl muss also noch zu der Zahl der Widersprüche und der der Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X hinzugenommen werden, wenn man das Ausmaß falscher Bescheide insbesondere der ARGE Oldenburg abschätzen will.

- In einer Reihe von Fällen wurden aber auch andere Probleme wie z.B. Verschuldung, Ehe- und Familienprobleme oder psychische Beschwerden sichtbar. In solchen Fällen verweist die ALSO auf die Inanspruchnahme anderer Beratungsstellen und Einrichtungen, die zum entsprechenden Problem eher beraten und unterstützen können.

### **3.3.4 Gesamtschau Interventionen:**

Wie bereits betont, können die vorhergehenden Interventionen nicht einfach zusammengezählt werden, weil es durchaus möglich ist, in einem Fall mehrere Interventionen anzuraten bzw. diese vorzunehmen. Zudem haben wir im Abschnitt 2.1. gesehen, dass genau 20% aller Beratungen der ALSO zum Alg II sich um die Unterstützung eines Erstantrags drehen.

In den verbleibenden rund 80% der Alg II- Fälle wird danach geschätzt in etwa jedem fünften Fall Widerspruch eingelegt. Dazu kommen die Fälle, in denen die ALSO die Stellung eines Rücknahmeantrags empfiehlt oder Ratsuchende auf einen Anwalt bzw. auf das Sozialgericht verweist. Überschlägig berechnet heißt dies, dass die ALSO etwa 25 - 30% aller Ratsuchenden, die schon Leistungen von der ARGE Oldenburg bekommen, rechtliche Schritte gegen ihre Bescheide empfiehlt und sie dabei unterstützt. Das ist eine sehr, sehr hohe Quote, die nicht nur die Wirksamkeit der ALSO-Beratung belegt. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund auch von einer sehr hohen Fehlerquote in den Bescheiden der ARGEN und der zugelassenen kommunalen Träger von SGB II- Leistungen insgesamt auszugehen.

## **IV. Abschließende Bemerkungen**

4.1. Was die Statistik anbelangt, so wäre es sicherlich wünschenswert, eine Reihe der dargestellten Zusammenhänge noch einmal von SPSS auf ihre statistische Aussagefähigkeit durchrechnen zu lassen (z.B. durch t- Test). Dies würde allerdings zusätzlich eine Menge Arbeit machen.

Die Auswertung für das Jahr 2008 hat ohnehin gezeigt, dass für eine umfassende Datenanalyse viel Arbeit notwendig ist (Dateneingabe, -auswertung und -interpretation). Einen solcher Arbeitsaufwand kann die ALSO nicht jedes Jahr zusätzlich zu ihrer eigentlichen Arbeit leisten. Der Verfasser empfiehlt daher, nur alle 3 - 5 Jahre eine Untersuchung vergleichbarer Tiefe anzugehen. In der Zwischenzeit sollten wir uns mit der Feststellung einiger Rahmendaten begnügen (Zahl der Beratungen; Beratungsdauer; Zahl der empfohlenen Widersprüche und Überprüfungsanträge; u.ä..).

4.2. Wie sich gezeigt hat, war der Fragebogen 2008 in einigen Punkten überarbeitungswürdig. Dies ist in wesentlichen Punkten bereits Anfang 2009 geschehen. Folgendes haben wir geändert:

- Da die Integras- Beratung der ALSO zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. zur Lösung besonders schwerer Fälle Anfang 2009 eingestellt worden ist, fragen wir jetzt nicht mehr danach, wie viele Personen dorthin verwiesen wurden.
- Da in der Stichprobe so gut wie gar nicht registriert wurde, wie oft Ratsuchende Schulden hatten, haben wir die Frage ebenfalls aus dem Fragebogen genommen. Der Verfasser, der selber Berater ist, glaubt allerdings nicht, dass das bedeutet, dass die Ratsuchenden der ALSO keine Schulden hätten. Allerdings spielte das Thema in der Beratung nur selten eine Rolle. Deshalb und weil die Frage an einem ungünstigen Ort platziert war, wurde von den Berater/-innen gegen Ende der Beratung vermutlich kaum danach gefragt. Und in einigen Fällen, wo es z.B. um die Beratung zu Rückforderungen oder Kürzung des Alg II wegen der Abzahlung von vorhergehenden Darlehen ging, wurde dies nicht zusätzlich unter Schulden registriert - offenbar wurden die Schulden bei Sozialleistungsträgern nicht so den ALSO- Berater/-innen wahrgenommen wie private Schulden.
- Die Abfragen zum gegenwärtig erzielten Einkommen haben wir auch aus dem Fragebogen genommen. Die Antworten hierzu spielten für diesen Bericht praktisch kaum eine Rolle. Die Erhebung und Eingabe dieser Daten war aber mit viel Aufwand verbunden, den wir uns sparen wollten.
- Im Bereich der Beratungsinhalte waren insbesondere bei den Untergruppen zum Alg II, aber auch zum Arbeitslosengeld 1 einige Gruppen zu klein für eine aussagekräftige statistische Analyse. Deshalb sind im Fragebogen für 2009 in einigen Bereichen Kategorien zusammengefasst worden, sofern das inhaltlich möglich war. Z.B. gibt es jetzt eine gemeinsame Unterkategorie Alg II- Beratung zu Umzug, Kautions, Renovierung statt wie vorher 3 getrennte Unterkategorien.
- Außerdem hat die Auswertung der Beratungsstatistik 2008 verdeutlicht, dass ein wichtiger Teil der Interventionen der ALSO in der Hilfestellung bei Anträgen besteht. Dies wird seit 2009 nun auch statistisch gesondert als eine Form der Intervention erfasst.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen das bringen, was wir uns davon erhofft haben.

4.3. Wünschenswert wäre für die Zukunft zudem eine noch genauere Analyse der Situation von Alleinerziehenden. Untersuchungen legen nahe, dass die Situation von Alleinerziehenden mit einem Kind deutlich günstiger sein könnte als die von Alleinerziehenden mit mehreren Kindern<sup>24</sup>. Das könnte eine entsprechende Differenzierung sinnvoll machen.

Und im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII wird mittelfristig vor dem Hintergrund zahlloser Rentenreformen, die einen erheblichen Einschnitt in die Höhe künftiger Renten erwarten lassen, sowie aufgrund der Auswirkungen von "Hartz IV" auf die Rentenbeitragszahlungen Langzeitarbeitslo-

---

24 Vgl. dazu z.B. Prof. Dr. Hans Bertram (Hg.): "Mittelmaß für Kinder: DER UNICEF- Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland"; München: Beck- Verlag, 2008.

ser ein Anstieg der Altersarmut in der Bundesrepublik vorhergesagt. Mittelfristig könnte es möglicherweise auch dort sinnvoll sein genauer auf die Beratungsinhalte in diesem Bereich zu schauen.

4.4. Die vorliegende Beratungsstatistik kann die Probleme, die die ALSO in ihrem Beratungsalltag erfährt, sicher nur ungefähr sichtbar machen. Dennoch ergeben sich hoffentlich eine Reihe von Anregungen für die weitere Diskussion innerhalb und außerhalb der ALSO.

Die einleitende Bemerkung betrifft aber insbesondere den Bereich des Alg II. Der Verfasser erlebt hier tagtäglich immer wieder haarsträubende so genannte "Einzelfälle": I Ämtern zerrissene Anträge; monatelang verweigerte Leistungen; so genannte "Ad hoc"- Berechnungen am Tresen der Alg II- Behörde, wonach jemand keinen Anspruch auf Leistungen habe, obwohl das genaue Nachrechnen ein ganz anderes Ergebnis ergibt. Oder monatelang nicht berücksichtigte Heizkosten; eigentlich unglaubliche Bereinigungen von Einkommen und die Anrechnung von eindeutig nicht anrechenbaren Einkommensarten wie z.B. dem Pflegegeld. Nicht zu vergessen: ein rauer und herabwürdigender Tonfall gegenüber Betroffenen in den zuständigen Alg II- Behörden.

Dieses spezielle Klima kann die vorliegende Statistik nicht wiedergeben. Einen kleinen Eindruck vermittelt aber vielleicht folgende Antwort aus unserem Fragebogen:

#### **Ärger mit einer konkret benannter Amtsperson**

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>ja</b>	14	2,6
<b>nein</b>	530	97,4
<b>Gesamt</b>	544	100,0

Immerhin 2,6% aller Ratsuchenden gaben an, dass sie mit einer konkret benannten Amtsperson Ärger hätten, mit denen eine sachliche Auseinandersetzung kaum noch möglich sei.

Ansonsten verweist der Verfasser auf die Webseite der ALSO (<http://www.also-zentrum.de/allgemein/zahltag.html>). Unter der Rubrik "ALSO Zahltag - der ganz normale Wahnsinn" werden hier Fallbeispiele aus der Ämterbegleitung der ALSO geschildert, die die Dimension dessen, was nicht nur in der ARGE Oldenburg an herabwürdigender Behandlung und Leistungsverweigerung abgeht, wohl eher verdeutlichen. Gleiches gilt wohl auch für die angehängte Presseerklärung der ALSO zum "Fall Silvia S." (Anlage 1).

4.5. Die Auswertung hat sehr deutlich gemacht, dass die Beratung der ALSO von breiten Schichten der Bevölkerung in der Stadt Oldenburg und umzu aufgesucht wird. Die Niedrigschwelligkeit des Angebots bewirkt, dass zu uns z.B. Migranten und Einheimische, Alleinstehende, Alleinerziehende, unverheiratete und verheiratete Paare mit und ohne Kind sowie generell Menschen aller Altersklassen kommen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt wohnen. Abgesehen davon, dass hier im Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch einiges zu tun bleibt, so kann man doch sagen, dass die ALSO der zentrale Ort für die Beratung Erwerbsloser, prekär Beschäftigter, von Arbeitslosigkeit Bedrohter und von einkommensarmen Personen ist.

Die hohe Zahl von 39% Neukunden belegt darüber hinaus ebenfalls die breite Wertschätzung unserer Beratung. Zudem macht die Zahl deutlich, dass Arbeitslosigkeit und Armut nicht statisch zu betrachten sind. Während ein Teil der Betroffenen ganz oder - häufiger - für einen begrenzten Zeitraum - ihre Notlage überwinden kann, gelangen auch immer wieder neue Personen in Arbeitslosigkeit

keit und Armut neu hinein.

Die Auswertung hat darüber hinaus anschaulich gemacht, dass entgegen den gängigen Vorurteilen sich gerade erwerbslose Eltern und Alleinerziehende um eine Arbeitsmarktintegration bemühen. "Hartz IV", also der Bezug von Alg II, wirkt dabei faktisch wie ein Kombilohn: Viele Menschen verdingen sich zum Niedriglohn und müssen ihr unzureichendes Erwerbseinkommen dann durch Alg II aufstocken. Das wird von den Unternehmen zum Teil bewusst einkalkuliert und zur Subventionierung von Niedriglöhnen gebraucht. Zusammen mit dem Druck, den die zuständigen Alg II-Behörden auf Leistungsbeziehende ausüben, entsteht so der Nährboden für eine rasante Ausdehnung prekärer Arbeits- und Lebensverhältnisse. Diese lassen sich nicht auf die Randbelegschaft begrenzen. Vielmehr wirkt sich der so erzeugte Druck nachteilig auf die Situation aller Lohnarbeitnehmer/-innen aus, weil "Hartz IV" das Damoklesschwert ist, was über ihnen schwebt.

4.6. Die vorliegende Beratungsstatistik hat auch deutlich gemacht, dass das Themenspektrum, welches die Beratung der ALSO abdeckt, sehr breit und komplex ist. Auch dies hat in den letzten 27 Jahren zur Verankerung der ALSO- Beratung in der Stadt Oldenburg beigetragen.

Seit dem Jahr 2005 dominieren dabei die Beratungen zu "Hartz IV". Auch in 2008 wurde dies Thema in 2 von 3 Beratungen berührt. Dies ist zweifellos ein Spiegel der Lebenssituation von Arbeitslosen, prekär Beschäftigten und Einkommensarmen, deren materielle Ressourcen und deren Lebenserfahrungen wesentlich durch das Alg II geprägt werden.

Um so erschreckender ist, dass die einschlägigen Anträge und Bescheide für die Betroffenen fast durchgängig nicht zu verstehen sind. Ohne Hilfe der ALSO können sie sie oft weder verstehen noch sich dagegen im Einzelfall zur Wehr setzen. Erschreckend ist auch der Umgang mit den Betroffenen in den Alg II- Behörden. Dieser wird häufig als herabwürdigend und demütigend erlebt.

4.7 Aus Sicht der ALSO lässt sich zudem eine Vielzahl von Fehlern in den entsprechenden Bescheiden feststellen. Im Bereich des Alg II betrifft dies insbesondere die Bereiche Kosten der Unterkunft und Anrechnung von Einkommen.

Für die ALSO- Beratung lässt sich in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme der Dauer der Beratungen sowie eine klare Zunahme von Folgeberatungen feststellen, weil ein Beratungsgespräch nicht zur Klärung der Situation ausgereicht hat. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2008 fortgesetzt.

Auch die Zahl der Beratungen, in denen wir beispielsweise empfohlen haben einen Widerspruch oder einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zu stellen oder auch zum Aufsuchen eines Anwalts rieten, ist nach wie vor sehr hoch. Dies hat sich im Berichtsjahr wieder bestätigt. Und auch für 2009 ist hier - leider - keine Trendumkehr festzustellen gewesen. Ohne durchgreifende Verbesserungen der einschlägigen Gesetze und bei den sie anwendenden Behörden wird sich dies auch in Zukunft kaum ändern. Im Gegenteil droht eine weitere Verschärfung der Situation, falls die ARGEn ab 2011 wie politisch zum Teil angestrebt wirklich abgewickelt werden. Wenn im Bereich der SGB II-Leistungsträgerschaft ein Regime der getrennten Aufgabenwahrnehmung zwischen Bundesanstalt für Arbeit und Kommunen etabliert wird, so werden betroffene Arbeitslosen nicht nur die doppelte Menge an Bescheiden bekommen. Insbesondere die ohnehin fehlerträchtige Einkommensanrechnung wird dann noch komplizierter werden. Es ist absehbar, dass die Fehlerquote der Bescheide nochmals deutlich steigen wird.

**Anlage 1: Pressemitteilung der ALSO zum Fall "Sylvia S."**

# ALSO

**Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.**

**ARBEITSLOSENZENTRUM**  
DONNERSCHWEER STR. 55  
**26123 OLDENBURG**  
**TEL.: 0441/ 16313**  
**FAX: 0441/ 16394**

email: also@alsozentrum.de

Internet: www.alsozentrum.de

Oldenburg, den 11. Juni 2009

## **Familienunterstützung auf deutsch...**

Statt bei der Familiengründung zu helfen, wirft die ARGE Oldenburg einem jungen Paar Steine in den Weg und versucht beharrlich Sozialleistungen zu verweigern.

Die Krankenschwester Silvia S., ihr kleiner Sohn M., der im Januar ein Jahr alt geworden ist, und der Vater, Iosif M., kämpfen seit mehr als einem Jahr darum, von der Behörde ihr Arbeitslosengeld II (AlgII) zu erhalten.

Doch die ARGE- Mitarbeiter lassen sich immer wieder neue Maßnahmen einfallen, um das zu verhindern:

- ◆ Anträge werden monatelang nicht bearbeitet.
- ◆ Widersprüche zu Bescheiden werden monatelang nicht beantwortet.
- ◆ In getrennten Wohnungen lebende erwachsene Personen werden wie ein verheiratetes Paar behandelt und sollen finanziell für einander einstehen.
- ◆ Außendienstmitarbeiter verlangen unangemeldet und unbegründet Zugang in die Wohnungen der Betroffenen.
- ◆ Der Zuschlag für Alleinerziehende soll der Mutter verweigert werden, weil sich der verantwortungsbewusste Vater zeitweise an der Betreuung des Kindes beteiligt.
- ◆ Der Aufenthaltsstatus von Ausländern wird angezweifelt.
- ◆ Ein ALG II – Bezieher wird in einen zeitlich befristeten „1 Euro- Job“ gedrängt, auch wenn er dafür einen unbefristeten Nebenjob mit besserer Bezahlung kündigen muss.

Der Fall der Familie von Silvia S., Iosif M. und ihrem kleinen Sohn steht beispielhaft für viele bekannte Fälle, in denen Menschen, die dringend Hilfe benötigen, hingehalten und drangsaliert werden. Dieses Verhalten der ARGE widerspricht ihrem Auftrag, Menschen in Notsituationen zu helfen.

Mit Hilfe der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO) und einer Rechtsanwältin konnte die ARGE zunächst gestoppt werden. Ausgestanden ist die Angelegenheit für die Beteiligten aber noch lange nicht. Und ihre Angst und ihr Misstrauen gegenüber der ARGE sitzen tief.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### **Der Fall im Einzelnen:**

Die Krankenschwester Silvia S. geht nach der Geburt ihres Sohnes im Januar 2008 in Elternzeit. Der Vater des Kindes, Iosif M., griechischer Staatsangehörigkeit, kommt im September 2007 nach Deutschland, weil er sich um sein Kind kümmern will. Er bezieht vorerst eine Ein- Zimmer- Wohnung. Sein Einkommen aus Hilfsarbeiterjobs reicht nicht zum Leben. Sein Antrag auf Arbeitslosengeld II (AlgII) wird jedoch von der ARGE abgelehnt mit der Begründung, er hielte sich als EU-Ausländer ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland auf, und das schließe den Bezug von AlgII aus. Sein Hinweis, er sei zur Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen, wird mit der Bemerkung abgetan, das Kind sei ja noch gar nicht geboren. Iosif M. schlägt sich weiter mit Gelegenheitsjobs und der Unterstützung durch Silvia S. und ihrer Familie durch.

Nach einem Jahr endet das Elterngeld für Silvia S. und sie beantragt AlgII. Auch Iosif M. sieht unter diesen Umständen keinen anderen Ausweg, als erneut einen Antrag auf AlgII zu stellen.

Mehr als sechs Wochen danach hat die ARGE trotz mehrmaliger Anrufe und Bitten immer noch kein Geld ausgezahlt und keinen Bescheid erstellt. Silvia S. hat kein Geld mehr, um Essen für sich und ihren kleinen Sohn zu kaufen. Schließlich geht sie in Begleitung eines ALSO- Beistands zur zuständigen Sachbearbeiterin. Nur durch dessen massive Intervention kann sie durchsetzen, dass die ihr zustehende Leistung endlich ausgezahlt wird. Iosif M. kann nur über ein Widerspruchs- und Klageverfahren mit Unterstützung einer Rechtsanwältin die ARGE dazu bewegen, nach mehr als drei Monaten endlich auch Leistungen für ihn zu bewilligen.

Aber damit ist der Leidensweg der jungen Familie noch nicht beendet. Wenig später stehen zwei Außendienstmitarbeiter der ARGE unangemeldet vor der Wohnung von Iosif M. Sie verlangen von der ahnungslosen Vermieterin eingelassen zu werden – obwohl Iosif M. nicht anwesend ist. Sie weisen sich nicht aus. Sie nennen keine Gründe. Auf Nachfrage sagen sie lediglich, sie seien „vom Amt“.

Danach wird Iosif M. von seiner Arbeitsvermittlerin unter Androhung des Leistungsentzugs genötigt, einen befristeten Ein- Euro- Job anzunehmen. Dafür müsste er seinen unbefristeten Minijob und damit sein dauerhaftes Nebeneinkommen bei einer Baufirma kündigen, das höher liegt als die geringe Mehraufwandsentschädigung aus dem Ein- Euro- Job. Mehrmals vorher hatte er darum gebeten, einen Integrationskurs für Ausländer besuchen zu dürfen und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu bekommen. Das wurde abgelehnt.

Kurz darauf stehen zwei Außendienstmitarbeiter der ARGE unangemeldet vor der Wohnungstür von Silvia S. und verlangen, die Wohnung zu besichtigen. Erst auf Verlangen von Silvia S. weisen sie sich aus, weigern sich aber, einen genauen Grund für den Hausbesuch zu nennen. Für die Weiterbewilligung ihrer Leistungen verlangt danach ihre Sachbearbeiterin von ihr eine „schriftliche Erklärung, ob die Beziehung zu Herrn M. noch besteht“. Obwohl die beiden nicht zusammenwohnen, soll sie dann den Zuschlag für Alleinerziehende komplett zurückzahlen mit der Begründung, Iosif M. kümmere sich auch um das Kind.

Silvia S. und Iosif M. leben in getrennten Wohnungen, sorgen aber gemeinsam für ihr Kind. Iosif M. würde gern eine Ausbildung machen und in einem Integrationskurs seine Deutschkenntnisse verbessern. Silvia S. möchte bald wieder wenigstens in Teilzeit im Krankenhaus arbeiten, aber das Geld wird nicht für die Familie reichen. Die beiden haben Angst vor der ARGE und vor der Zukunft.

Wir leben in einem familien-, kinder- und integrationsfreundlichen Land.

### **Hinweise zur Rechtslage:**

#### Leistungsausschluss für Ausländer

Leistungen nach dem SGB II erhalten nach § 7 Abs.1 SGB II hilfebedürftige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausgenommen davon sind Ausländer, die a.) weder als Arbeitnehmer noch als Selbstständige in der Bundesrepublik tätig sind noch im Sinne der EU- Regelungen freizügigkeitsberechtigt sind in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik und b.) Ausländer, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Nach einem Standardkommentar zum SGB II, der von 2 Richtern des Bundessozialgerichts herausgegeben wird, bedeuten diese Regelungen: „Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund 'nur zur Arbeitsuche' (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Alt 1 Freizügigkeitsgesetz / EU) stützt, sind der EU- Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind demnach bereits alle EU- Bürger, bei denen ein anderer oder weiterer Grund nach § 2 Freizügigkeitsgesetz/ EU greift. Dazu zählen beispielsweise Personen, die ... als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Nicht ausgeschlossen sind auch sog. Aufstocker, deren Lohn und Gehalt den Bedarf nicht deckt (...). Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt auch derjenige als Arbeitnehmer, dessen Lohn so gering ist, dass er seine Existenz nicht sichert (...).“ [Wolfgang Eicher/ Dr. Wolfgang Spellbrink (Hg.): SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. 2. Auflage: München, 2008. § 7 Rz.16]

Tatsächlich hat Iosif M. also ein Aufenthaltsrecht allein schon nach dem Aufenthaltsgesetz als Elternteil eines deutschen Kindes, (§§ 28, 29 AufenthG.). Der Bezug von ALG II ist in seinem Fall also gerade nicht ausgeschlossen. Doch das hat seine Sachbearbeiterin der ARGE Oldenburg ignoriert.

#### Zwang zu EinEuroJobs, auch wenn dafür andere Nebenjobs mit besserer Bezahlung gekündigt werden müssen

§ 16 SGB II („Leistungen zur Eingliederung“) sagt dazu:

„(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. (...)“

Eine Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit („Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 Abs. 3 SGB II“) erläutert unter Punkt B 1 – Fördervoraussetzungen für Zusatzjobs – weiter: „B 1.1 Nachrangigkeit, Fachliche Hinweise

(1) Nachrangigkeit

Zusatzjobs sind, wie auch die anderen Formen der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16 SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante) immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten ('ultima ratio').

(2) Kein Ersatz für Aus- und Weiterbildung

Zusatzjobs dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen.“

Iosif M. hatte die ARGE Oldenburg mehrmals vorher vergeblich um Unterstützung bei der Suche eines Ausbildungsplatzes und den Besuch eines Integrationskurses gebeten. Iosif M. würde außerdem sein Aufenthaltsrecht als EU- Arbeitnehmer verlieren, wenn er weniger als 300 Euro im Monat verdient (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Ein „Ein- Euro- Job“ würde also seinen Aufenthaltsstatus ver-

schlechtern.

#### Außendienstmitarbeiter verlangen unangemeldet und unbegründet Zugang zu Wohnungen

Die Beweise, ob eine eheähnliche Gemeinschaft bzw. eine Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 des SGB II vorliegt, hat der Träger der Leistungen zu erbringen – hier also die ARGE Oldenburg. Dies lässt sich z.B. durch die Überprüfung von Bankkontodaten feststellen. Eine häufig angewandte Form der Ermittlung ist aber der Hausbesuch. Dieser wird in der Rechtsprechung jedoch als ungeeignet angesehen:

„Es ist im Übrigen fraglich, ob bei einem Hausbesuch entscheidungserhebliche Tatsachen gefunden werden können, weil die Intimsphäre zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausgeforscht werden darf; insbesondere sind geschlechtliche Beziehungen für die eheähnliche Gemeinschaft nicht maßgeblich und dürfen auch nicht ermittelt werden (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87; Beschluss vom 16. Dezember 1958 1 BvL 3/57, 4/57 und 8/58 SozR Nr. 42 zu Art. 3 GG = BVerfGE 9 S. 20).“ (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.04.05)

In ihren eigenen fachlichen Hinweisen schreibt die BA: § 6 Abs. 2 SGB II / Hausbesuche / Stand: 20.05.2009 – Grenzen (6.12)

„(6) Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (siehe Kapitel 2.1) zu beachten.“ Und in ihrem „Leitfaden Außendienst“ schreibt die BA zu Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften: „Zur Feststellung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind Informationen erforderlich, die nur schwer im Wege eines Hausbesuches geklärt werden können. Aspekte, die für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen (§ 7 Abs.3a SGB II) können in der Regel über die Angaben des Zusatzblattes 5 auch ohne Hausbesuch festgestellt werden. Der Hausbesuch ist allenfalls bei Widerlegung der Vermutung zur Indizienfeststellung erforderlich.“

Im vorangestellten Fall dürfte ein Hausbesuch allerdings schon deshalb kaum zu rechtfertigen sein, weil Silvia S. und Iosif M. in getrennten Wohnungen leben. Die Führung eines gemeinsamen Haushalts ist aber Voraussetzung für das Bestehen einer Einstandsgemeinschaft, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 SGB II klar ergibt (s. dazu auch Eicher/ Spellbrink, a.a.O., § 7 Rz.44ff). Ohne das gemeinsame Bewohnen von Wohnraum ist also eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ von vorne herein auszuschließen.

#### Der Zuschlag für Alleinerziehende wird wegen zeitweiser Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil verweigert.

Silvia S. steht ein Alleinerziehenden- Zuschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zu. Auch wenn sich der Vater zeitweise um das Kind kümmert, darf dieser nicht verweigert werden.

Nach einem Bundessozialgerichtsurteil ist es auch möglich, den Alleinerziehenden- Zuschlag auf beide Elternteile zu teilen, wenn diese ihr Kind zu gleichen Teilen betreuen (Az.: B 4 AS 50/07 R). Aber einfach streichen, nach dem Alles- oder Nichts- Prinzip, ist rechtswidrig.